Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1889.

Zweiter Band.

München
Verlag der K. Akademie
1890.

In Commission bei G. Franz.

11
4X 17130-1889,2,1

Sitzungsberichte
der
königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 1. Juni 1889.

Herr Schöll hielt zwei Vorträge:

„I. Die kleisthenischen Phratrien.“

Die Organisation der athenischen Bürgergemeinde ist Kleisthenes' Werk. Der rücksichtslos durchgreifende und schöpferische Reformer hat die alte patricische Ordnung in Stücke geschlagen, aber mit Hilfe der alten Werkstücke einen soliden Neubau aufgeführt, der allen inneren und äusseren Erschütterungen der kommenden Jahrhunderte Stand gehalten hat. Die kleisthenischen Gliederungen der Bürgerschaft wurden in der Folgezeit wohl quantitativ, aber nicht qualitativ verändert. Die Vermehrung der Demenzahl, die wahrscheinlich mit der Flottengründung des Themistokles zusammenhängt, und die lediglich ornamentale Einrichtung neuer Phylen am Ausgang des vierten Jahrhunderts berührten das Wesen dieser Bürgerverbände nicht; und die rechtlichen Grundlagen des Bürgerthums blieben bestehen, durch die Reaktionsversuche am Ende des peloponnesischen Kriegs und nach dem lamischen Krieg nur vorübergehend bedroht, und durch die einzige spätere Einschränkung, die in der wiederhergestellten Demokratie des vierten Jahrhunderts streng durchgeführte Forderung der Bürger-Ehe, nicht wesentlich verschoben.

1105339

Die Elemente seiner Gliederung, die Ortsverbände und Geschlechtsverbände (δῆμοι und γένη) fand Kleisthenes vor. Geschlechtsangehörigkeit und Bodenansässigkeit in ihrer Wechselwirkung und ihrem Widerstreit sind die staatbildenden Faktoren, deren vorgeschichtliches Kräftespiel wir in vereinzelten Spuren mehr ahnen als wahrnehmen. Das genealogische und das territoriale Princip haben vor Kleisthenes wiederholt Compromisse geschlossen: ein solches war die von ihm noch geschonte, erst einige Jahrzehnte später aufgegebene Naukrarienordnung. Jene beiden Grundeinheiten, die Geschlechtsverbände und die Ortsverbände, wurden von Kleisthenes nicht gesprengt oder durch neue Gliederungen zersetzt, sondern unverändert in sein System übernommen, aber durch die Form der Einordnung in die grösseren Einheiten neutralisirt. Diese grösseren Verbände, Phylen und Phratrien, wurden vermehrt und umgestaltet: in den neuen Phylen gingen die Demen, in den neuen Phratrien die Geschlechter auf. Aber die Phylen sind nicht örtlich geschlossen, die Phratrien ohne genealogischen Zusammenhang der Glieder: wie die Phyle, durch eine Anzahl räumlich getrennter Demen gebildet, keine territoriale, sondern eine politische Einheit darstellt, so erscheint die Phratrie als eine künstliche Körperschaft, welche natürlich und willkürlich entstandene Genossenschaften, Altgeschlechter und geschlechtartige Kultverbände (Genneten und Orgeonen) vereinigt; ja unverkennbare Spuren führen vielmehr auf eine örtliche Zusammengehörigkeit der zur Phratrie verbundenen Glieder.

Auf beiden Ordnungen beruht der Begriff der athenischen Bürgerschaft. Das Bürgerrecht ist ebenso durch die Zugehörigkeit zur Phratrie wie zu Demos und Phyle bedingt, wenn auch nur die Herkunft vom Demos im Namens-Distinktiv ihren Ausdruck findet. Von dieser Zugehörigkeit ist die Qualifikation zu den Aemtern abhängig, wie die Vorschriften über die Dokimasie darthun. Im Uebrigen gehört die Phratrie der

Sphäre des Privatrechts, Demos und Phyle der des Staatsrechts an: für die Regulirung der bürgerlichen Rechte und Leistungen, Wehrpflicht und Steuerpflicht, Stimmrecht und Wahlrecht ist nur die letztere Ordnung massgebend. Der Demos als Verwaltungsbezirk führt die Rolle der dienst- und steuerpflichtigen Bürger, die Phratrie als Kirchgemeinde das Standesregister. Aber jene Liste beruht ohne Zweifel auf dieser und bedarf ihrer zur Beglaubigung und Controle.

Die Eintragung in diese Listen, d. h. die Aufnahme des Bürgerkindes in die Phratrie und des mündigen Atheners in den Demos erfolgt auf Grund eines vorgeschriebenen Beweisverfahrens. Wie dasselbe im Einzelnen geregelt war, und in wieweit insbesondere das Beweisverfahren für den Demos an dasjenige für die Phratrie anknüpfte, diese Fragen fanden bisher keine genügende Antwort. Sie hängen zusammen mit dem eigentlichen Problem der kleisthenischen Phratrienordnung, dem Verhältniss der Phratrie zum Demos. Die beiden Denkmäler, welche uns neuerdings über die Verfassung der Phratrien werthvollen Aufschluss gebracht haben, das Pachtinstrument der Dyaleer und das Statut der Demotioniden, das eine zu Myrrhinus, das andere zu Dekelea gefunden, haben für die nahe Beziehung dieser beiden Demen zu den betreffenden Phratrien unbestreitbare Belege geliefert. Indessen will es anscheinend nicht gelingen, den lokalen Zusammenhang der Phratrie mit ihrer gentilicischen Gliederung zu einer fassbaren Vorstellung zu verbinden. Wenigstens haben die bisher laut gewordenen Erklärungsversuche unser Verständniss nicht gefördert. Die Annahme, dass nach Kleisthenes wie vor ihm „die Bewohner eines den Stammsitz eines Geschlechts umgebenden Bezirks die Phratrie bildeten, und dass der Stammsitz zugleich deren Mittelpunkt war“ [1]), setzt einen Urzustand, die Ansässigkeit der Geschlechtsgenossen auf der alten Ge-

1) Busolt, Griech. Staatsalt. (Hdb. d. kl. A. IV) 145.

schlechtsgemarkung, als noch in historischen Zeiten fortdauernd voraus, im Widerspruch mit den Gesetzen geschichtlicher Entwicklung und mit den bezeugten Thatsachen. Noch weniger verträgt sich mit diesen Thatsachen die Anschauung, dass die Phratrien kleinere Verbände innerhalb der Demen oder Unterabtheilungen derselben bildeten, oder gar dass sie nur diejenigen Geschlechtsgenossen, welche zugleich Demengenossen waren, umfassten[1]). Es steht ebenso unumstösslich fest, dass die Adelsgeschlechter als geschlossene Ganze, ungetheilt und unvermischt, in den neuen Phratrien Aufnahme fanden, als dass die Genossen des einzelnen Adelsgeschlechts lange vor Kleisthenes über das Gebiet von Attika zerstreut wohnten[2]). Jede Erklärung, welche von dem territorialen Zusammenhang des Geschlechts ausgeht, führt nothwendig in die Irre. Und mag man die uns unbekannte Zahl der kleisthenischen Phratrien im Gegensatz zu der alten Zwölfzahl noch so freigebig ansetzen — ein neuerer Forscher hat sie auf nicht weniger als 360, so viele wie angeblich Adelsgeschlechter, berechnet —: so schneidet man nur um so entschiedener jede Möglichkeit ab, die Phratrie in den Rahmen des Demos einzugrenzen.

Auf einen richtigeren Weg des Verständnisses führt ein kostbarer Fund des vergangenen Jahres. Bei der Reinigung der zu Dekelea, wie erwähnt, vor sechs Jahren gefundenen Steinurkunde der Demotioniden erwies sich auch die Rückseite des Steins als beschrieben. Die 68 Zeilen umfassende, trefflich erhaltene Inschrift, veröffentlicht von Lolling im *Ἀρχαιολ. Δελτίον* 1888, 161 und mit einem Commentar von Pantazidis in der *Ἐφημ. Ἀρχαιολ.* 1888, 1, sowie von Tarbell in den Papers of the American school of class. stud.

1) Szanto, Rhein. Mus. 40, 515, dem folgerichtig die Phratrie Unterabtheilung des Geschlechts heisst 511 fg.

2) Einer Ausführung dieses letztern Satzes überhebt mich der bündige Nachweis Dittenbergers, Hermes 20, 4. 9.

at Athens 1889,[1]) giebt die durch eine Lücke von wenigen Zeilen unterbrochene Fortsetzung und Ergänzung des Statuts der Vorderseite, genaue Vorschriften über das Verfahren bei der Einführung der Phratrien-Mitglieder, wie sie mehr oder weniger gleichartig für alle Phratrien bestanden haben werden. Da die Ausführungsbestimmungen der Rückseite auch auf den bereits bekannten Hauptbeschluss ein neues Licht werfen, so fasse ich den Inhalt des ganzen Dokuments im Ueberblick zusammen, bevor ich für unsere Frage Folgerungen zu ziehen unternehme.

Die Urkunde enthält die im Jahre 396/5 reformirten Satzungen über die Aufnahmeprüfung in Form dreier zeitlich getrennter Beschlüsse der Phratrie[2]), welche nebst einer vorangestellten Tabelle der von den Aufnahmeopfern zu entrichtenden Gebühren der Priester des Zeus Phratrios im Auftrag der Körperschaft aufgezeichnet hat. Veranlasst waren diese Ausführungsbestimmungen zum 'Gesetz der Demotioniden'[3]) durch allerlei Unregelmässig-

---

1) Pantazidis' Abhandlung ist mir unmittelbar vor dem Abschluss, Tarbells Aufsatz erst nach dem Abschluss meiner Arbeit zugänglich geworden. Auf die abweichenden Ansichten beider Forscher einzugehen muss ich mir versagen, meine eigene Auffassung zu ändern war ich durch dieselben nicht veranlasst.

2) Das dritte Dekret (B 56—68) ist nachlässiger und von anderer Hand eingegraben, in späterer Zeit, wenn auch sicherlich nicht um zwei Jahrhunderte später, wie Tarbell meint, als die beiden ersten. Aber auch das dem ersten unmittelbar angeschlossene zweite (B 10—55) kennzeichnet sich durch die Eingangs- und Schlussformel als ein eigenes Psephisma (48), nicht als Zusatzbeschluss. Beide verweisen zu Anfang auf die früheren Dekrete (*τὰ πρότερα ψηφίσματα*); auf ein unserer Urkunde vorausgehendes oder auf den *νόμος Δημοτιωνιδῶν* (Anm. 3) bezieht sich B 13 *τοὺς δὲ μάρτυρας τρεῖς οὓς εἴρηται.*

3) *κατὰ τὸν νόμον τὸν Δημοτιωνιδῶν* A 14: *νόμος* in dem bekannten Sinne der von der Versammlung der autonomen Körperschaft beschlossenen, alle ihre Mitglieder gleichmässig bindenden Norm. Isaios 7, 16 f. Andok. 1, 127.

keiten, welche seit Jahren bei Führung des Standesregisters vorgekommen waren: die Folgen oder begleitenden Erscheinungen der durch die furchtbaren inneren Krisen am Ende des peloponnesischen Kriegs beförderten Zerrüttung der Bürgerschaft. Nach der Umwälzung der Rechts- und Besitzverhältnisse hatte die restaurirte Demokratie die mühevolle Aufgabe, die Bürgerschaft von den eingedrungenen fremden und bedenklichen Elementen zu reinigen. Sie steigerte diese Tendenz zu einer engherzigen Beschränkung der gesetzlichen Bedingungen des Bürgerrechts. In die Gesetzgebung des Versöhnungsjahres 403 wurde die Bestimmung aufgenommen, welche für die Zukunft die Abstammung aus einer rechtmässigen Ehe zwischen Bürger und Bürgerin zur unerlässlichen Voraussetzung des Bürgerrechts machte, die ehelichen Kinder einer nichtattischen Mutter den Illegitimen gleichstellte. Natürlich waren die Phratrien gehalten, ihre Statuten mit solchen gesetzlichen Neuerungen in Einklang zu setzen; auch bei der Reinigung der Bürgerlisten fiel ihnen neben den Demen ein wesentlicher Theil der Beweisaufnahme zu. Der Gesundungsprozess verlief langsam, unter Rückfällen und Schwankungen. Wie lange noch die Störungen nachwirkten, und wie vielfache Hindernisse sich der Durchführung des Prüfungsgeschäfts entgegenstellten, lässt der Eingangsbeschluss unserer Urkunde erkennen, welcher, sechs Jahre nach Eukleides, für alle noch nicht erledigten Fälle die sofortige Vornahme der Untersuchung vorschreibt.

Die Prüfung in Form eines Gerichtsverfahrens — 'Diadikasie' genannt im allgemeineren und ursprünglicheren Sinne dieses Worts, entsprechend der *διαψήφισις* beim Demos[1]) — war im Grunde keine Neuerung, sondern der altherkömmliche

1) Vgl. meine Bemerkung in v. Brinz Krit. Vierteljahrsschrift N. F. 10, 296; Lipsius zu Att. Prozess[2] 476 A. 9. — B 15 ist die Vorabstimmung (s. u.) mit *διαψηφίζεσθαι* bezeichnet; vgl. Isaios 7, 16.

Aufnahmeakt, das 'Gesetz der Demotioniden', auf welchem sie beruhte, nicht ein neugegebenes (etwa durch die Verfassungsreform veranlasstes), sondern das alte Statut der Phratrie. Die Prüfung betraf blos die männlichen Mitglieder der Phratrie und schloss sich an das Opfer des κούρειον an, welches nach einem durch unsere Inschrift bestätigten Grammatikerzeugniss (Pollux 8, 107) bei Einführung des herangewachsenen Knaben in die Phratrie dargebracht wurde, zum Unterschied von dem kleineren Opfer (μεῖον) bei der Vorstellung des Kindes an dem ersten Phratrienfeste nach der Geburt. Mit diesem Akt, den man unserer Confirmation vergleichen kann, war die Eintragung der neuen Mitglieder in das Phratrien-Album verbunden. Die für die Eintragung geforderte Controle war nun durch lässige Handhabung vielfach umgangen, die vorgeschriebene Form nicht gewahrt worden: besonders hatte der eingerissene Missbrauch, dass die Opfer nicht am Centralsitz der Phratrie unter Controle des Priesters, sondern anderwärts dargebracht wurden, ein geregeltes Prüfungsverfahren erschwert, ja ausgeschlossen. Solchen Missbrauch mochte zum Theil die Bequemlichkeit der von dem Mittelpunkt weit entfernt wohnenden Mitglieder, mehr noch die Noth und Unsicherheit der Kriegsjahre verschuldet haben. Seit der Besetzung Dekelea's durch König Agis hatte sich ein grosser Theil des Landes Attika in einem fortwährenden Belagerungszustand befunden: Dekelea selbst, der Sitz der Demotioniden, war ein Jahrzehnt lang den Gemeinde- und Phratrie-Angehörigen verschlossen gewesen.

Nunmehr sollte die Diadikasie in all den Fällen, wo sie unterlassen war, nachgeholt und ihre Vornahme für die Zukunft den Phratriengenossen aufs Neue zur Pflicht gemacht werden. Nach dem ersten Beschluss unserer Phratrie sollen alle noch ausstehenden Prüfungen unverzüglich durch feierliche Abstimmung entschieden werden; wo diese ungünstig für den Eingeführten ausfällt, ist der Name desselben aus

den Listen[1]) zu tilgen. Derjenige, welcher den Abgewiesenen eingeführt hatte, fällt in eine Geldbusse von 100 Drachmen. Dem durch Stimmentscheid Ausgeschlossenen wird die Berufung an die Demotioniden gestattet: wenn diese in zweiter Instanz das erste Urtheil bestätigen, erhöht sich die Strafe auf 1000 Drachmen. Für diese Appellationsverhandlung hat das 'Haus der Dekeleer' fünf Anwälte zu wählen, welche gegenüber dem Appellirenden die Interessen der Phratrie wahrnehmen sollen.

Es muss auffallen und hat zu wunderlichen Erklärungen verführt, dass dieselbe Körperschaft, welche den ersten Beschluss zu fassen hatte, die Phratrie in ihrer Gesammtheit, hinterher nochmals als Berufungsinstanz erscheint.[2]) Die Erklärung dafür giebt der Satz, dass die Abstimmung über

---

1) A 19 *ἐξαλειψάτω τὸ ὄνομα αὐτοῦ ὁ ἱερεὺς καὶ ὁ φρατρίαρχος ἐκ τοῦ γραμματείου τοῦ ἐν Δημοτιωνιδῶν καὶ τοῦ ἀντιγράφου* (= *τὰ κοινὰ γραμματεῖα* B 39). Die eine Liste scheint der Priester, die andere, das *ἀντίγραφον*, der Phratriarch geführt zu haben (Sauppe de phratriis Att. 13). Dass wichtige Akten, theils zu grösserer Sicherheit theils zur Controle, in mehr als einem Exemplar aufbewahrt werden, ist auch sonst bekannt (vgl. C. I. A. I 32, 11; Andok. 1, 79); an eine verschiedene Bestimmung der beiden Exemplare darf man nicht denken.

2) Eine Unterscheidung zwischen der Phratrie und den Demotioniden lässt sich nicht durchführen: die Versuche eine solche zu construiren, sind wenig verlockend. Szanto sieht in den Demotioniden das Hauptgeschlecht der Phratrie, das demnach der Gesetzgeber für die Gesammtheit der Phratriegenossen und die obere Instanz gegenüber derselben gewesen wäre. C. Schäfer (Altes und Neues über die attischen Phratrien, Naumburg 1888, 30) glaubt an das Fortbestehen der alten (gentilicischen) Phratrien als Complexe einer grösseren Anzahl neuer Phratrien, so dass der Name *Δημοτιωνίδαι* sowohl (wie hier) dem alten Phratrienstamme als jeder der diesem untergeordneten Neu-Phratrien zugekommen sei. Auch die Auskunft, dass die Demotioniden einen Verband zweier ehemals getrennter Phratrien gebildet hätten — wie man dasselbe irriger Weise für die Dyaleis wegen der zwei Phratriarchen derselben angenommen hat — ist nach dem oben Ausgeführten überflüssig.

eine grössere Zahl von Personen ungesäumt (*αὐτίκα μάλα*), d. h. in unmittelbarer Ausführung des eben gefassten Beschlusses durch die gegenwärtig tagende Versammlung vorgenommen werden soll. Bei diesem summarischen Verfahren schien es geboten, eine mögliche Korrektur durch eine gründlicher vorbereitete Appellverhandlung in Aussicht zu nehmen. Der Unterschied lag mehr in der Form der Gerichtsverhandlung mit vollständigem Beweisapparat, wobei den Appellirenden gegenüber die fünf Anwälte der Phratrie als Ankläger auftreten, als in der Zusammensetzung der entscheidenden Körperschaft, die allerdings, weil gleich für die bestimmte Angelegenheit berufen und durch das erhöhte Interesse und die gesteigerte Verantwortlichkeit zu vollzähligem Erscheinen veranlasst, bessere Gewähr für einen gerechten Urtheilsspruch bot als die zufällig stärker oder schwächer besuchte Versammlung bei jener ersten Ballotage. Bei der regelmässigen Diadikasie, wie sie weiterhin für die Zukunft geordnet wird, wo der Entscheidung der Phratrie eine Untersuchung im engeren Kreis vorangeht, fällt diese ausnahmsweise gestattete und auf eine ausserordentliche Lage berechnete Berufung fort.[1])

Auf die bevorzugte Stellung des 'Hauses der Dekeleer', welches die Anwälte bestellt und die Strafsumme von den Verurtheilten einzieht, werde ich später zurückkommen.

Für die Zukunft verlangt unser Beschluss die alljährliche Vornahme der Diadikasie, unter Strafandrohung gegen

---

1) *ὧν ἂν ἀποψηφίσωνται* A 31 weist bestimmt zurück auf 18 *ὃς δ' ἂν δόξῃ μὴ ὢν φρατὴρ εἰςαχθῆναι κτλ.* Daher hier die Ausgeschlossenen selber die *ἐφέντες* sind (30. 38), während in dem regelmässigen Verfahren die Berufung an die Gesammtheit und ihre Folgen natürlich den *εἰςάγων* angehen (B. 37. 43). Die Endklausel A 44 *ταῦ[τα] δ' εἶναι ἀπὸ Φορμίωνος ἄρχοντος* spricht dem hier Festgesetzten ausdrücklich jede rückwirkende Geltung ab und ist bestimmt, den bereits früher durch Phratriebeschluss Ausgeschlossenen den Anspruch an die Berufung zu entziehen.

den säumigen Phratriarchen. Und zwar soll die Diadikasie stets am dritten Tage der Apaturienfeier des auf die Darbringung des κούρειον folgenden Jahres stattfinden, so dass zwischen Aufnahme-Opfer und Prüfung ein einjähriges Intervall bleibt. Auch sollen künftig die Opferthiere stets nach Dekelea geführt und dort auf dem Altar geopfert werden (bei 50 Drachmen Strafe für den Zuwiderhandelnden): nur in bestimmten Verhinderungsfällen hat der Priester eine andere Stätte für das Opfer zu bestimmen und dies fünf Tage vor Beginn der Apaturien durch Ausschreibung auf einem mindestens spannengrossen Täfelchen an dem städtischen Zusammenkunftsorte der Dekeleer bekannt zu machen. Die Angabe dieser Hinderungsgründe fehlt mit dem Schluss der Vorderseite des Steins: man mag an Kriegszustand, oder an Krankheitsfälle, oder auch an amtliche Functionen[1]) denken, welche für die von Dekelea entfernt wohnenden Mitglieder eine Ausnahme rechtfertigten.

Der dritte, in späterer Zeit gefasste Beschluss erweitert diese Bestimmungen noch durch den Zusatz, dass bereits ein Jahr vor dem Opfer des κούρειον[2]) die Namen der einzuführenden Knaben nach dem herkömmlichen Formular (Name mit dem Vater und Demotikon, sowie Name der Mutter mit ihrem Vater und dessen Demotikon) schriftlich bei dem Phratriarchen eingereicht und gleichzeitig von diesem an der erwähnten Anzeigestelle und von dem Priester im Tempel der Leto durch Anschlag bekannt gemacht werden sollen.

Ursprünglich hatte sich die Aufnahme des neuen Mitgliedes in die Phratrie unmittelbar an die Vorstellung desselben und das Opfer des κούρειον angeschlossen; in anderen

---

1) Vgl. Dem. 57, 8.

2) τῷ πρώτῳ ἔτει ᾗ ᾧ ἂν τὸ κούρεον ἄγει B 60; πρώτῳ für προτέρῳ vulgär und in sicheren Beispielen erst aus nachchristlicher Zeit zu belegen.

Phratrien ist es auch später nicht anders gehalten worden, wie sich aus Stellen des Isaios und Demosthenes ergiebt.[1]) Die Trennung der beiden Akte und Vertheilung derselben auf die Apaturien zweier Jahre, ferner die schriftliche Anmeldung und öffentliche Anzeige im Jahre vor dem Opfer sollte Missbräuche, wie sie vorgekommen waren, und überstürzte Entscheidungen in der Folge verhüten: sie bot den Phratriengenossen die Möglichkeit sich eingehend zu unterrichten, und demjenigen, welcher die Legitimität eines Eingeführten anfocht, den Vortheil, seinen Einspruch reiflich vorzubereiten. Auch der Vorschrift, die ausnahmsweise nicht zu Dekelea dargebrachten Aufnahmeopfer rechtzeitig zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, liegt dieselbe Absicht zu Grunde: die Nächstbetheiligten wurden dadurch aufgefordert an Ort und Stelle zu erscheinen und den etwa beabsichtigten Protest gegen die Rechtmässigkeit des Aktes durch Wegführung des Opferthiers vom Altar geltend zu machen.

Den grösseren Theil der Rückseite füllt der zweite Beschluss aus, welcher das eigentliche Prüfungsverfahren regulirt. Dies Verfahren zeigt eigenthümliche Analogien mit der Form der Dokimasie und der Euthynen der Beamten, namentlich der Rechenschaftsablage der Demosbeamten, wie wir sie aus C. I. A. II 578 kennen.

Unterschieden wird die Vorprüfung (*ἀνάκρισις*) und die Entscheidung (*διαδικασία*). Bei der Vorprüfung hat der Einführende die drei vorschriftsmässigen Zeugen aus seinem Opferverein (*θίασος*) zu stellen; dieselben müssen die (vom Phratriarchen) an sie gerichteten Fragen beantworten und ihre Aussage am Altar des Zeus Phratrios eidlich bekräftigen. Das Eidformular ist am Schlusse beigefügt.[2]) Sind in dem

---

1) Is. 6, 22. 7, 15 f. Dem. 43, 13 f. 82.

2) *μαρτυρῶ ὃν εἰςάγει ἑαυτῷ ὑὸν εἶναι τοῦτον γνήσιον ἐγ γαμετῆς*: auffallend ist das Fehlen des Zusatzes *ἀστῆς*, den das Staatsgesetz verlangt und der dritte Beschluss in der Vorschrift über die Form

Opferverein nicht drei Zeugen aufzutreiben, so können sie aus dem weiteren Kreise der Phratrie genommen werden.

Bei der nunmehr folgenden Diadikasie soll zunächst der Opferverein, welchem der Angemeldete angehört, gesondert über dessen Aufnahme verhandeln und in geheimer Abstimmung beschliessen; die Voten werden von dem Phratriarchen vor der Phratrieversammlung gezählt und das Ergebniss verkündet. Fiel die Vorabstimmung der Opfergenossen zu Gunsten des Einzuführenden aus, so folgt die entscheidende Abstimmung der Gesammtheit der Phratrie, welche das erste Votum bestätigen oder verwerfen kann. Die Verwerfung ist zugleich eine Kritik der Vorabstimmung: die Opfergenossen trifft, insofern sie sich einer Connivenz oder Pflichtversäumniss schuldig gemacht haben, eine Geldstrafe von 100 Drachmen, von welcher nur diejenigen ausgenommen werden, welche bei der ersten oder zweiten Verhandlung der Aufnahme entgegengewirkt haben.

War die Vorabstimmung des Opfervereins dem Angemeldeten ungünstig, so kann der Einführende Berufung an die Gesammtheit der Phratriegenossen einlegen. Entscheidet diese für die Aufnahme, so wird das neue Mitglied in die Register der Phratrie eingetragen; bestätigt sie das abweisende Urtheil, so verfällt der Einführende einer Geldbusse von 100 Drachmen. Wenn der Einführende auf die Berufung verzichtet, so hat

---

der Anmeldung voraussetzt. Schwerlich liegt ein durch Nachlässigkeit des Copisten verschuldeter Ausfall vor: vielmehr scheint hier die ältere Formel wiederholt zu sein, welche im fünften Jahrhundert angewandt wurde. Damit hätten wir ein Zeugniss für die Thatsache, die ohnehin nach M. Dunckers Untersuchung keinem Zweifel mehr begegnen wird, dass in Athen bis auf das Gesetz des Nikomenes 403 die bürgerliche Abkunft beider Eltern nicht gefordert war. Dass die *ἀνάκρισις* und die drei Zeugen bereits älterer Praxis angehören, welche durch die neue Vorschrift über die Wahl der Zeugen aus dem Thiasos nur eine festere Begrenzung erhält, leuchtet ein und wird durch *οὓς εἴρηται* (13) bestätigt.

es bei dem verwerfenden Spruch der Opfergenossen sein Bewenden. Bei den Abstimmungen der Gesammtheit der Phratrie haben die Opfergenossen sich der Stimmabgabe zu enthalten, um nicht das Resultat in ihrem Sinne zu beeinflussen.

Klar ist die Absicht dieser ins Einzelne ausgeführten, die bisherige Praxis verschärfenden Anordnungen, für die Rechtmässigkeit der den Genuss des Bürgerrechts begründenden Aufnahme der neuen Mitglieder in die Phratrie stärkere Garantieen zu erzielen und die Verantwortlichkeit aller Betheiligten zu erhöhen. Zugleich aber gewähren sie uns einen belehrenden Einblick in die Verfassung der Phratrie, in das Verhältniss der Körperschaft zu ihren Gliedern, den Opfervereinen.

Die Phratrie besteht aus einer Anzahl kleinerer Verbände (*θίασοι*) von verschiedenem Umfang, einige derselben so klein an Mitgliederzahl, dass sie unter Umständen keine drei zur Zeugnissleistung qualificirten Männer zu stellen vermögen. Jeder Phratriegenosse muss einem dieser Verbände angehören.[1]) Dass der Opferverein im Allgemeinen auf der Basis der physischen Verwandtschaft ruht, die *θιασῶται* also zu einem grossen Theil *συγγενεῖς* sind, ist eine naheliegende Voraussetzung, welche durch die Bestimmung des *θίασος* zur Bekundung des Personenstandes unterstützt wird.

Die *θίασοι* der kleisthenischen Phratrien entsprechen also genau den *γένη*, den Geschlechtern der alten Phratrien, die auch in den neuen als geschlossene Verbände fortbestanden. In der That fällt, wo der in die Phratrie Einzuführende einem solchen Adelsgeschlecht angehört, den Geschlechtsgenossen eben die Aufgabe zu, welche hier die Thiasoten zu

---

1) Dass die *θιασῶται* „nur eine Fraktion der *φρατέρες* ausmachten" (Töpffer Att. Genealogie 14 A.), widerspricht dem Wortlaut des Dekrets.

erfüllen haben: sie stimmen gesondert über die Zulassung ab, und ihr ablehnendes Votum wird endgiltig, wenn der Einführende die Berufung an die Phratrie unterlässt.[1]) Dass in unserer Inschrift immer nur vom *θίασος*, nicht auch daneben vom *γένος* die Rede ist, lässt sich damit rechtfertigen, dass der allgemeine Begriff den speziellen einschliesst — denn jedes Geschlecht ist zugleich ein Kultverein —; aber ebenso möglich wäre auch, dass die Phratrie der Demotioniden keine Altgeschlechter enthielt oder diese erloschen waren.

Wir erkennen in den Thiasoi die quasi-gentilicischen Verbände solcher Bürger, welche ausserhalb der Gentilität stehen. Von Alters her bestanden solche den patricischen Geschlechtern entsprechende private Vereine der nicht-patricischen Bürgerschaft, die dann in den kleisthenischen Phratrien mit jenen zusammenwuchsen. Seitdem ist innerhalb der Phratrie zwischen Geschlechtsgenossen und Kultgenossen kein rechtlicher Unterschied mehr. Dass jeder Bürger einer dieser beiden Arten von Verbänden angehören musste, dürfen wir aus unserer Urkunde schliessen. Während aber die Zahl der Geschlechter eine begrenzte blieb, ja mit der Zeit durch Aussterben eines Theils derselben abnahm, waren die künstlicheren Gebilde der Kultgenossenschaften sicherlich beliebiger Vermehrung fähig. Kleisthenes selbst wird mit der Vermehrung begonnen haben, da er der neugeordneten Bürgerschaft zugleich eine beträcht-

---

1) [Dem.] 59, 59 *ὡς γὰρ εἰςῆγεν ὁ Φράστωρ εἰς τοὺς φρατέρας τὸν παῖδα . . . καὶ εἰς τοὺς Βρυτίδας, ὧν καὶ αὐτός ἐστιν ὁ Φράστωρ γεννήτης, εἰδότες οἶμαι οἱ γεννῆται τὴν γυναῖκα . . . ἀποψηφίζονται τοῦ παιδὸς καὶ οὐκ ἐνέγραφον εἰς σφᾶς αὐτούς.* Hier versucht der Einführende eine gerichtliche Klage gegen seine Geschlechtsgenossen, verweigert aber vor dem Diäteten den ihm zugeschobenen Eid. Die gebräuchliche Wendung *εἰςάγειν εἰς τοὺς γεννήτας καὶ φρατέρας* lässt sich jetzt bestimmter auf die beiden einander ergänzenden Aufnahmeakte der Vorabstimmung und Hauptabstimmung beziehen.

liche Anzahl neuer Elemente aus Metöken und Freigelassenen zuführte.

Der altursprüngliche und regelmässige Ausdruck für diese quasi-gentilicischen Kultgenossen ist *ὀργεῶνες*.[1]) Von diesen sind die *θιασῶται* weder der Bedeutung noch der Sache nach verschieden. Auch bei den nicht gentilicischen Opfervereinen des Peiraieus wechselt die Bezeichnung Orgeonen und Thiasoten. Bei Isaios steht die Aufnahme eines Adoptivsohns in das Verzeichniss der Phrateren und Orgeonen genau parallel der Einführung des von einem Geschlechtsgenossen Adoptirten bei den Genneten und Phrateren.[2])

---

1) Die längst von Schoemann zum Isaeus 208 und Op. 1, 183 widerlegte Ansicht, dass Orgeonen und Genneten identisch seien, ist neuerdings von C. Schäfer ü. d. attischen Phratrien 34 und Töpffer Att. Genealogie 9 mit abweichender Begründung wieder aufgenommen worden. Orgeonen sollen so gut wie Genneten die Angehörigen der altadligen Geschlechter gewesen sein. Die dafür angerufenen Lexikographen, deren Artikel sich aus Schoemann vermehren lassen, sind als Zeugen unbrauchbar, weil sie (namentlich Anecd. Bekk. 227) von einer oberflächlichen Aehnlichkeit ausgehen und den unterscheidenden Begriff des attischen *γένος* verkennen (besser Harpokration *γεννῆται*). Der vorkleisthenische Ursprung der Orgeonen ist meines Wissens niemals bezweifelt worden: Kleisthenes' Werk war es nicht diese Verbände ins Leben zu rufen, sondern sie mit den Geschlechtern in seinen Phratrien zu vereinigen. Wie aber das Vorkommen der *ὀργεῶνες* in den solonischen Gesetzen (Seleukos bei Phot. *ὀργεῶνες*, gewiss zu beziehen auf das noch erhaltene Gesetz Dig. 44, 22, 4, dessen solonischer Ursprung freilich nicht unzweifelhaft ist) die Folgerung erzwingen soll, dass dieselben patricische Geschlechtsgenossen gewesen seien, verstehe ich nicht. Den Orgeonenverbänden fehlt, was für das Geschlecht charakteristisch ist, der Name, d. h. der Ahnherr. C. I. A. II 786 [*ὀ*]*ργεώ*[*νων ἐπι*]*μελητής*, neben *Ἀφειδαντιδῶν*, *Οἰκατῶν ἐπιμελητής* u. ä.

2) Is. 2, 14. 16. 7, 13. 15. 17. Unter den Orgeonen der ersten Stelle „die Mitglieder einer Privatkultgenossenschaft im späteren Sinne“ zu verstehen (Töpffer Genealogie 13 A. 3) geht nicht an, da

Ein öfter behandeltes Bruchstück eines attischen Gesetzes, angeführt aus Philochoros' 4. Buch, lautet: *τοὺς δὲ φρατέρας ἐπάναγκες δέχεσθαι καὶ τοὺς ὀργεῶνας καὶ τοὺς ὁμογάλακτας.* Nach der Buchzahl zu schliessen, gehörte diese Vorschrift dem Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen an, welche die Revision und Erneuerung der Standesregister im Jahr 403 ordneten.[1]) Aber der Wortlaut, besonders die seltene und früh verschollene Bezeichnung *ὁμογάλακτες* für *γεννῆται*,[2]) und nicht minder der Inhalt lassen ein aus viel älterer Zeit stammendes Gesetz erkennen, welches nachmals, wie das nicht selten vorkam, unter ähnlichen Verhältnissen wörtlich wiederholt und eingeschärft worden ist.

---

diese mit dem Familienrecht nichts zu thun haben. Der von Töpffer gesuchte Zusammenhang jener späteren religiösen Associationen mit den alten geschlechtartigen Orgeonenverbänden ist kein anderer als der zwischen den Thiasoten der Demotionideninschrift und den Kultvereinsgenossen gleichen Namens. Die Bezeichnung Opferbruderschaft verträgt so gut die spezielle wie die allgemeinere Anwendung. Gemeinsam ist beiden Formen der Charakter des privaten Gottesdienstes gegenüber dem privilegirten der Geschlechter, später der Gemeinde. Uebrigens ist auch in der jüngeren Bedeutung der Name von Haus aus auf private Kultgenossenschaften attischer Bürger beschränkt. Nur vereinzelt und missbräuchlich bezeichnen sich nichtathenische Angehörige eines Thiasos als Orgeonen (Bull. de corr. hell. 7, 69, wo der korrektere Ausdruck *οἱ θιασῶται* in den dem Beschluss beigefügten Kränzen von Foucart mit Unrecht auf eine andere Corporation bezogen wird), und nur spät und spärlich finden in den athenischen Orgeonenvereinen auch Fremde Aufnahme als Mitglieder oder priesterliche Organe des privaten Gottesdienstes (C. I. A. II 627. III 1280[a] p. 519). Ausserhalb Athens ist mir nur ein Beispiel von Orgeonen bekannt: Bull. de corr. hell. 4, 164 n. 21 aus Teos.

1) Ebendaher rührt, wie bekannt, der aus Krateros' 4. Buch citirte Satz *ἐὰν δέ τις ἐξ ἀμφοῖν ξένοιν γεγονὼς φρατρίζῃ, διώκειν εἶναι τῷ βουλομένῳ Ἀθηναίων οἷς ἔξεστι.*

2) *οὓς γεννήτας καλοῦμεν* hinter *ὁμογάλακτας* ist wohl Zusatz des Erklärers, nicht des Philochoros. Sauppe de phratriis Att. 6.

Den Sinn der Worte hat der neueste Erklärer seltsam missverstanden.[1]) Er deutet sie als ein Gebot an die Phrateren, jeden von einem *γένος* als Geschlechtsgenossen Anerkannten ohne Weiteres „unbesehen und unbeanstandet" in die Phratrie aufzunehmen. Ein derartiges Privilegium des Geschlechts, welches die Phratrie von vorneherein an das Votum der Genneten gebunden und jeder Befugniss zu selbständiger Prüfung beraubt hätte, ist nicht allein ohne Gewähr,[2]) sondern ungeheuerlich, mit Wesen und Bestimmung der Phratrien unvereinbar. Uebrigens kann der bestimmt artikulirte Plural *τοὺς ὀργεῶνας* und *τοὺς ὁμογάλακτας* unmöglich so viel heissen als *οὓς ἂν* (richtiger *ὃν ἂν*) *οἱ ὁμογάλακτες* (oder *ὀργεῶνες*) *ψηφίσωνται εἰςδέχεσθαι*. Die Worte sagen einfach: „Die Phrateren sind gehalten ebensowohl die Vereinsbrüder als die Milchbrüder aufzunehmen" — wir könnten dafür auch setzen „ebensowohl die *θίασοι* als die *γένη*".[3])

1) C. Schäfer S. 36, dem Töpffer S. 9 f. zustimmt.

2) Dass Andokides 1, 127 nur die Verhandlung vor den Genneten berichtet, gestattet keinen weitergehenden Schluss. Der Redner hatte kein Interesse, die Zustimmung der Phrateren ausdrücklich anzuführen. Thatsächlich ist diese letztere vielmehr für die Rechtsstellung des Bürgers die Hauptsache, das Votum der Genneten oder Orgeonen nur Vorstufe. Daher heisst es in unserer Urkunde *ψηφισαμένων τῶν θιασωτῶν εἶναι αὐτοῖς φρατέρα*. Man kann damit zusammenhalten, dass schon die alte Satzung Drakons in der Stufenreihe der zur Verfolgung des Mörders Berechtigten die Geschlechtsgenossen neben den Phrateren nicht ausdrücklich aufführt: ein merkwürdiges Zeugniss für die schwindende Leistungsfähigkeit des Geschlechtsverbandes.

3) Schon dieses *καὶ—καί* widerlegt Schäfers Annahme, dass *ὀργεῶνες* und *ὁμογάλακτες* nur verschiedene, nach Laune der Träger wechselnde Namen für denselben Begriff seien, die auch durch Töpffers modificirende Fassung nicht gewonnen hat, dass dieselben Personen sich im Hinblick auf ihre Geschlechtsgemeinschaft *ὁμογάλακτες*, in ihrer Eigenschaft als Theilnehmer am Gentilkult *ὀργεῶνες* nannten. Das Gesetz hat es nicht mit Varianten von Namen, sondern mit Kategorien zu thun.

Damit ist aber in der Form der gesetzlichen Einrichtung genau das ausgesprochen, was die reformirte Phratrien-Ordnung kennzeichnet und von der älteren gentilicischen unterscheidet. Ich war also im Recht, wenn ich das Gesetzfragment auf die Reform des Kleisthenes und auf diesen Staatsmann selbst zurückführte.[1])

Ueber die Gruppirung der kleineren Glieder innerhalb des Phratrieverbandes belehrt uns die Rolle, welche das 'Haus der Dekeleier' in der Phratrie der Demotioniden spielt. Der *οἶκος Δεκελειῶν* erscheint als berufener Vertreter der Interessen seiner Phratrie im Appellationsverfahren, er wählt die fünf Anwälte, selbstverständlich aus seinen Mitgliedern,[2]) und besorgt durch seinen Priester die Exekution der Strafsumme. Offenbar erfreute er sich besonderen Ansehens und, wie die fünf Anwälte beweisen, einer stattlicheren Mitgliederzahl als mancher *θίασος*, der keine drei Zeugen aufzubringen vermag.

Allgemein sieht man in dem Haus der Dekeleer das Hauptgeschlecht der Phratrie der Demotioniden, und in dem vorwiegenden Einfluss desselben eine Bestätigung der sehr verbreiteten Ansicht, dass in jeder Phratrie ein altadeliges Geschlecht den sakralen Mittelpunkt bildete und die leitende Stellung einnahm. Allein diese Ansicht entbehrt der sicheren Stützen. Denn Aeschines' bekannte Angabe, seine Phratrie habe Antheil an denselben Altären wie das Geschlecht der Eteobutaden, ist in diesem Sinne nicht zu verwerthen. Ja man darf fragen, ob es sich empfahl, für die sakrale und geschäftliche Leitung der Phratrie Adelsgeschlechter zu privilegiren, welche gerade durch ihre unantastbare Geschlossenheit der Gefahr des Aussterbens ausgesetzt waren.[3])

---

1) Satura philol. H. Sauppio oblata 172.

2) Daran zu zweifeln (Schäfer S. 15, Töpffer S. 290 A. 6) ist unberechtigt.

3) So ist mehr als ein Drittel der den römischen Tribusnamen

Ein Patriciergeschlecht der Dekeleier lediglich aus unserer Urkunde zu erschliessen scheint mir bedenklich. Töpffer hat in seine kürzlich erschienene 'Attische Genealogie' — ein Buch, welches eine Lücke unserer Geschichts- und Sagenforschung in trefflicher Weise ausfüllt — auch dies Geschlecht aufgenommen. Aber die Spur desselben, die er in Herodots Erzählung 9, 73 zu finden meinte, ist trügerisch: dort ist einzig von dem Demos Dekeleia und seinem Eponymos Dekelos die Rede.[1]) Gerade das Demotikon *Δεκελεεῖς* wäre als Name eines Adelsgeschlechts auffällig. In der stattlichen Zahl von Geschlechternamen (mit ganz wenigen Ausnahmen patronymische Bildungen) findet sich nur ein Beispiel von Identität mit einem Gemeindenamen, *Κηφισιεῖς*, allein durch eine Hesych-Glosse beglaubigt.[2]) Vor Allem aber würde ein Altgeschlecht sich *γένος* nennen, nicht *οἶκος*. Denn *γένος* ist hier kein conventioneller Ausdruck, sondern ein staatsrechtlicher Begriff: für den Kreis der altadeligen Geschlechter ist *γένη* wie die eigentliche, so die einzige Bezeichnung. Dagegen hat *οἶκος* keine terminologische Bestimmtheit: zunächst 'Haus' im räumlichen Sinn, wird der Begriff übertragen auf

---

zu Grunde liegenden Geschlechter geschichtlich nicht nachweisbar, also früh erloschen.

1) Ein Gegensatz zwischen Demos und Genos darf in den Ausdruck *δήμου Δεκελειῆθεν, Δεκελεῶν δὲ τῶν κοτε ἐργασαμένων ἔργον χρήσιμον* nicht gelegt werden, da ein *γένος* überhaupt nicht genannt wird, während das folgende *καὶ ἀνίστασαν τοὺς δήμους* und der Zusammenhang der Erzählung, welche auf der Gegnerschaft der Demenfürsten von Dekelea und Aphidnä gegen den Landeseiniger Theseus beruht, jeden Zweifel an der lokalen Bedeutung ausschliessen.

2) *Κηφισιεῖς· γένος ἰθαγενῶν.* Eine Verwechslung, wie sie die Grammatikernotizen über *Θυργωνίδαι* und *Τιτακίδαι* zeigen, wäre auch hier denkbar, ebenso bei *Κωλιεῖς· γένος ἰθαγενῶν, ὅπερ ἦν ἐκ Κωλιάδος,* wo eine Confusion mit der Naukrarie Kolias (Anecd. Bekk. 275) naheliegt. Eine Ortsgemeinde ist übrigens Kolias nie gewesen.

die Hausgenossen, die 'Familie'.[1]) Da aber auch Geschlechter und Phratrien und andere Körperschaften eigene *οἶκοι* haben können als Versammlungsräume oder Lokale zum Aufbewahren von Kultusgeräthen, Aktenstücken u. ä. — so das Geschlecht der Keryken zu Eleusis, die Phratrie der Klytiden auf Chios —[2]), so kann auch der Verein der in diesen Häusern Versammelten durch *οἶκος* bezeichnet werden, nicht anders als durch *curia* 'Versammlungshaus' der Senat, oder als unsere parlamentarischen Körperschaften durch 'Haus des Landtags', 'Ständehaus', 'Kammer'.

Eine bestimmtere Beziehung für den *οἶκος* der Dekeleer gewinnen wir aus der in unserer Urkunde zweimal gegebenen Vorschrift, dass die Bekanntmachungen an die Phratriegenossen in der Stadt aushängen sollen „an dem Orte, wo die Dekeleer verkehren" (*ὅπου ἂν Δεκελειῆς προςφοιτῶσιν ἐν ἄστει* B 5. 64). Dass die oft räumlich weit getrennten Angehörigen der einzelnen Demen, wie auch anderer Körperschaften, ihre Rendezvous an bestimmten Plätzen der Stadt hatten, wo sie an Markttagen und zu regelmässigen Terminen, namentlich vor den Wahlen und Festversammlungen sich einfanden, Erkundigungen einzogen und Verabredung trafen, ist bekannt. In diesem Falle sind wir aber noch genauer unterrichtet. Aus der unserer Inschrift zeitlich nahestehenden Rede des Lysias gegen Pankleon kennen wir die Barbierstube bei den Hermen des Marktes als den Ort, „wo die Dekeleer verkehren" (*τὸ κουρεῖον τὸ παρὰ τοὺς Ἑρμᾶς, ἵνα οἱ Δεκελεεῖς προςφοιτῶσιν*); hier erkundigt sich der Sprecher, ob sein Gegner wirklich als Platäer Bürger im Demos Dekelea geworden sei.[3])

---

1) z. B. Dem. 43, 19 *καὶ ἐγένοντο πέντε οἶκοι ἐκ τοῦ Βουσέλου οἴκου*. Dion. Hal. 1, 85.

2) C. I. A. II 834b I 24. Dittenberger Syll. 360.

3) Lys. 23, 3; bereits Lolling hat auf die Stelle aufmerksam gemacht. Uebrigens zeigt das *ὅπου ἂν Δεκελειῆς προςφοιτῶσιν* der

Bemerkenswerth ist nun, dass die für die Phratrie der Demotioniden bestimmten Anzeigen an der Stelle veröffentlicht werden, wo die Angehörigen des Demos der Dekeleer ihre Zusammenkünfte halten. Dies führt nothwendig zu der Annahme, dass ein ansehnlicher Theil der Mitglieder der Phratrie dem Demos Dekelea angehörte. Ein neuer und unanfechtbarer Beleg für den lokalen Charakter der Phratrien. Zu derselben Voraussetzung führte bei den Dyaleis die Thatsache, dass in der Pachturkunde C. I. A. II 600 beide Phratriarchen und der Pächter des, in Myrrhinus gelegenen, Grundstücks Myrrhinusier sind: man wird jetzt bestimmter aussprechen können, dass der Kern der Dyaleer dem Demos Myrrhinus angehörte.[1])

Hier liegt auch die Erklärung für den *οἶκος* der Dekeleer. Ich stelle mir unter demselben nicht sowohl einen besonders angesehenen Thiasos, als eine Gruppe von Thiasoi der Demotioniden vor, deren Mitglieder sämmtlich Dekeleer waren.[2]) Ja ich zweifle nicht daran, dass alle Angehörigen des Demos Dekelea Genossen der Phratrie der Demotioniden waren und in derselben das 'Haus der Dekeleer' bildeten, welchem die Repräsentation der Phratrie und die leitende Stellung zukam.

Inschrift, dass der Zusammenkunftsort nicht immer derselbe zu sein brauchte.

1) Hinsichtlich anderer Phratrien lässt uns die Ueberlieferung im Stich. Die ansprechende Combination Töpffers (109), dass die nach Harpokration v. *Κοιρωνίδαι* denselben Personen beigelegten drei Namen *Κοιρωνίδαι, Φιλιεῖς* und *Περιθοῖδαι* auf Geschlecht, Phratrie und Demos zu vertheilen seien, würde, da es sich vielleicht nur um bestimmte diesen drei Verbänden angehörige Individuen handelte, nicht hinreichen, ein dem oben besprochenen analoges Verhältniss zwischen den Philieis und dem Demos Perithoidai zu begründen.

2) Man wird an die *τριακάδες* des Demos Peiraieus erinnert (C. I. A. II 589), Tischgemeinschaften der Demoten bei Demenfesten, die indess mit den Phratrien und ihren *θίασοι* nichts gemein haben.

Nicht das Geschlecht, das *γένος*, sondern der Demos ist der Mittelpunkt der Phratrie.

Dürfen wir dies Ergebniss verallgemeinern, so gewännen wir folgendes Bild. Jede der kleisthenischen Phratrien hatte ihren Sitz in einem der ansehnlicheren Demen. Hier befanden sich das Phratrion, die gemeinsamen Heiligthümer, die Altäre, vor Allem der des allen Phratrien gemeinsamen Zeus Phratrios; auch die Grundstücke der Phratrie lagen in der Regel im Flurbezirk des Demos. Aus den ortsansässigen Demoten wurde alljährlich der Phratriarch bestellt,[1]) ebenso der Priester des Zeus Phratrios: denn die Geschäftsleitung, die Verwaltung des Archivs, die Führung der Register, und nicht minder die Aufsicht über die Heiligthümer und Opfer verlangte die Ansässigkeit der Organe der Phratrie an oder doch nahe dem Mittelpunkt derselben. Durch das Zusammenfallen der örtlichen und der Familien-Interessen, durch das Zusammenwirken in religiösen und öffentlichen Angelegenheiten erhielten die Demoten der centralen Ortsgemeinde ein natürliches Uebergewicht und eine privilegirte Stellung gegenüber den übrigen Phratriegenossen. Sie bildeten einen *οἶκος* unter einem eigenen Priester, einen grösseren Verband, der in besonderen Fällen durch Delegirte die Interessen der Phratrie wahrzunehmen hatte.

Die kleineren quasi-gentilicischen Verbände (*θίασοι*) bestanden zu einem gewiss nicht geringen Theil aus Demengenossen. Auch die Neubürger werden regelmässig in dem Demos, in welchen sie eintraten und Grundbesitz erwarben, zugleich den Thiasos gefunden haben, welchem sie sich an-

---

1) Es macht wenig Unterschied, dass der Phratriarch der Demotioniden-Urkunde aus *Οἶον Δεκελεικόν* stammt, dem unmittelbar an Dekelea angrenzenden Demos (Lolling *Ἀρχαιολ. Δελτίον* 1888, 159), der wahrscheinlich erst nach Kleisthenes von Dekelea abgezweigt und mit eigenem Gemeinderecht bekleidet worden war (ähnlich die *Ποτάμιοι Δειραδιῶται*: Köhler, Mitth. d. ath. Inst. 10, 105).

schlossen. Die stehende Wendung der Bürgerrechtsdiplome, dass der Empfänger des Privilegiums sich in Phyle und Demos und Phratrie eintragen lassen soll, welche er will (*γράψασθαι* oder *ἀδουσιάσασθαι φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν βούληται*) ist demnach so zu verstehen, dass herkömmlich mit der Wahl des Demos wie die Phyle, so auch die Phratrie gegeben war.

Dagegen standen die Adelsgeschlechter, welche geschlossen in die neuen Phratrien übergingen, ausserhalb des bestimmten Demenverbandes. An der hybriden Vermischung des genealogischen Princips mit dem lokalen in der kleisthenischen Phratrie darf man sich nicht stossen: zumal auch das lokale Princip ohne starre Consequenz durchgeführt wurde. Denn die Ortsangehörigkeit war von Haus aus persönliches Attribut und erbte im Mannstamm fort, ohne Rücksicht auf den Wechsel des Wohnsitzes. Im Grunde war es weder physische Verwandtschaft noch örtliche Nachbarschaft, sondern die Gemeinschaft der Kulte und Feste, der Aufgaben und Verwaltungsgeschäfte, welche um die neugeordnete Körperschaft das einigende Band schlang.

Von einer Vorstandschaft der Adelsgeschlechter oder eines Adelsgeschlechts in der Phratrie, von einem rechtlichen Vorzug derselben findet sich keine Spur. Welchen Zweck hätte diese Einrichtung auch gehabt? Für die praktischen Aufgaben der Phratrie, die Führung der Standesregister, welche der Rolle der Wehr- und Steuerpflichtigen, dem Gemeinderegister des Demos, als natürliche Grundlage diente wie dieses den Wählerlisten der Ekklesia, taugte die Vorstandschaft einer Ortsgemeinde besser, als die eines gentilicischen Verbandes. Wohl aber erfreuten sich die altadeligen Geschlechter eines legitimen Alters-Vorrangs, eines höheren gesellschaftlichen Ansehens, als Träger grosser politischer Traditionen und Verwalter der altheiligen Gottesdienste, deren Weihe ihnen auch in der Phratrie einen anerkannten Ein-

fluss gewährte. Dieser Nimbus kam, unmittelbar oder mittelbar, auch dem weiteren Kreise zu Gute. Die neue Interessengemeinschaft fand ihren religiösen Ausdruck in der Lösung der strengen Abgeschlossenheit der Geschlechter-Kulte, der Betheiligung der Phratriegenossen an den Gottesdiensten, die ehemals ausschliesslich den Geschlechtsangehörigen zugänglich waren. Es galt als ein Vorzug, auf den sich Aeschines etwas einbildet, einer Phratrie anzugehören, die an denselben Altären mit dem erlauchten Geschlecht der Eteobutaden Antheil hatte (2, 147).

Gemeint sind damit die Altäre des Zeus Herkeios und Apollon Patroos.[1]) Dass die Verehrung dieser uralten Familiengötter, der engverbundenen Hüter der athenischen Legitimität, ursprünglich den Adelsgeschlechtern allein zukam, ist gewiss; ebenso gewiss, dass sie seit dem fünften Jahrhundert sich auf die sämmtlichen attischen Bürger erstreckte, ja recht eigentlich als Prüfstein der athenischen Staatsangehörigkeit betrachtet wird. Diese Ausdehnung kann nur durch einen gesetzgeberischen Akt bewirkt worden sein; sie muss in der Form erfolgt sein, dass der Gentil-Gottesdienst der Altgeschlechter auch auf die Neugeschlechter übertragen wurde, die mit jenen in den neuen Phratrien verbunden waren. Der Urheber dieser nivellirenden Massregel ist, wie ich früher dargelegt habe und missverständlichen Auffassungen gegenüber aufs Neue betone, kein Anderer als Kleisthenes gewesen. Auf diesen Schritt zielt deutlich der Hinweis des Aristoteles, der an Kleisthenes' Namen anknüpfend neben der Umgestaltung der Phylen und Phratrien es als echt demokratische

1) Töpffer S. 16 versteht die eigentlichen Phratriengottheiten. Dann hätte Aeschines vielmehr die Eteobutaden als an den Altären seiner Phratrie betheiligt bezeichnen müssen. Der Ausdruck verlangt ein näheres Recht der Eteobutaden an diesen Altären. Und da alle Adelsgeschlechter nothwendig einer der Phratrien angehörten, so wäre es ein gar zu bescheidener Vorzug gewesen, den Zeus Phratrios mit den Eteobutaden gemein zu haben.

Tendenz bezeichnet „die Specialgottesdienste zu wenigen und gemeinsamen zusammenzufassen“ (Pol. p. 1319). Dass dabei die altadeligen Geschlechter immer ein näheres, legitimeres Verhältniss zu jenen beiden Ahnengöttern behielten und behaupteten, war durchaus gerechtfertigt: in diesem Sinne hebt ein Geschlechtsangehöriger unter den Zeugen für seine Echtbürtigkeit die *Ἀπόλλωνος Πατρῴου καὶ Διὸς Ἑρκείου γεννῆται* gesondert neben den Phrateres und den Blutsverwandten hervor (Dem. 57, 67; vgl. 54). Auch ist die Anschauung wohlbegründet, ja die eigentlich korrekte, die in Aeschines' Fassung liegt: dass an dem Gottesdienst der eupatridischen Geschlechter die übrigen Phratriengenossen (die Orgeonen oder Thiasoi) Antheil erhielten. Indess durch die Concentration dieses Gottesdienstes, welche allen Verbänden der Phratrie gleichmässig den Anspruch an denselben gewährte, gewannen Apollon Patroos und Zeus Herkeios geradezu den Charakter von Phratriengöttern: in einer jedes Missverständniss ausschliessenden Weise stellt der platonische Sokrates die beiden Gottheiten auf dieselbe Stufe mit Zeus Phratrios und Athenaia Phratria.[1]) Ein Beweis mehr, wie folgerichtig und erfolgreich Kleisthenes den Gedanken durchgeführt hat, mit welchem Aristoteles die eben angeführte Charakteristik schliesst, „mit allen erdenklichen Mitteln die Verschmelzung der Stände und die Auflösung der alten Verbände zu fördern.“

1) Euthyd. p. 302[d] mit der Bemerkung Dittenbergers Syll. 360 n. 7. Um so weniger kann C. I. A. II 1652 *Ἱ]ερὸ[ν Ἀπόλ]λων[ος Πατρ]ώιον φ[ρατρία]ς Θερρικ[ωνιδ]ῶν* (oder *Θερρικ[ιαδ]ῶν*) die Ergänzung anstössig oder die Erklärung zweifelhaft sein. Zeus Patroos ist Phratriengott in der Inschrift der Klytiden von Chios (Syll. a. a. O. 35, vgl. 25 *τὰ [πα]τρῶια ἱερά*), die uns so lehrreich die Formen und Etappen vorführt, in welchen sich die Erweiterung des Specialgottesdienstes zum allgemeinen, des Geschlechtskults zum Phratrienkult vollzieht. Mit der angeführten Weihinschrift und den ähnlichen C. I. A. II 1653, 1657, 1664 vergleichen sich die Steine von Teos *Ἀπόλλωνος Κουρέου Πολλιδῶν καὶ Θαυιαδῶν* und Kos *Διὸς Φατρίου Ἀθαναίας Εὐρυανακτιδᾶν, Διὸς Ἱκεσίου Σιμωνιδᾶν* Bull. de corr. hell. 4, 168. 5, 224.

11
AX 17130-1889, 2,2

„II. Mittheilungen aus Handschriften."

1.

Zu Lysias' Epitaphios.

Von den Codices, welche für den Epitaphios eine selbständige Quelle der Ueberlieferung neben der Heidelberger Lysias-Handschrift bilden, ist der wichtigste und von I. Bekker besonders bevorzugte Marcianus F bisher nur unvollständig bekannt. M. Erdmann konnte für seine verdienstliche Textrecension (Pseudolysiae oratio funebris, Lips. 1881) eine in Studemunds Auftrag angefertigte Neuvergleichung benutzen, die sich aber als so unbrauchbar erwies, dass er gerathen fand, sich fast ausschliesslich an Bekkers Angaben zu halten und daneben subsidiär den Vaticanus 69, eine freilich äusserst fehlerhafte Abschrift des Marcianus, heranzuziehen.[1])

Die Unzuverlässigkeit der Abschriften und Collationen erklärt sich durch die schwer lesbare Schrift und die schlechte Erhaltung der Rede. Die drei letzten leeren Seiten der bekannten Demosthenes-Handschrift sind, nicht von dem Schreiber des 11. Jahrh. selbst (wie Bekker meinte), sondern von einem Gelehrten des 13. Jahrh., der auch eine grosse Anzahl der Scholien dem Demosthenes-Text beigefügt hat, mit dem Epitaphios ausgefüllt worden, in freien, flüchtigen

1) Dieser Vaticanus (f) enthält nichts Eigenthümliches ausser argen Willkürlichkeiten und Missverständnissen der Vorlage, namentlich der tachygraphischen Compendien (z. B. 26. 61 *ἀγώνων* für *ἀγόνων* d. i. *προγόνων*, 9 *ὑπὲρ τοὺς* für *εἰς τοὺς*, die Auslassung von *ὑπὲρ* und *οὖν* 79. 81). Dass er Lücken des Marcianus aus anderer Quelle ausfülle, ist unrichtig: in dem auch von Buermann, Hermes 21, 38 A. hervorgehobenem Falle § 65 fehlen die Worte *πρότερον—στασιάσαντες* nicht in F, sondern sind von erster Hand am untern Rand nachgetragen.

1105340

Schriftzügen, unter häufiger Anwendung tachygraphischer Abkürzungen. Die Schrift ist auf diesen letzten Blättern oft verschabt, zumal an den Zeilenanfängen der Rückseiten und den Zeilenenden der Vorderseite, ausserdem sind durch Beschneidung des Randes vielfach einzelne Buchstaben und ganze Silben beseitigt. Solche Verletzungen verzeichne ich nur, wo das Erhaltene auf eine Variante schliessen lässt. Natürlich wird man mit solcher Annahme vorsichtig sein müssen. So könnte § 26, wo für *παλαιῶν* der Handschriften Reiske *πάλαι* hergestellt hat, das in F erkennbare *π.λαι* auf diese Lesung zu führen scheinen, während doch kein Zweifel sein kann, dass die übergeschriebene Endung *ῶν* in der ersten Zeile der neuen Seite f. 322[r] weggeschnitten ist wie bei dem unmittelbar folgenden *ἔργ(ων) γεγενημέν(ων)* und *καιν(ῶν) ὄντ(ων)*.

Der Titel *Λυσίου ἐπιτάφιος κορινθίων βοηθοῖς* ist schon von erster Hand gesetzt, von einer späteren nur wieder aufgefrischt. Nirgends finden sich in der Rede Korrekturen einer jüngern Hand: wohl aber hat der Schreiber mehrfach eigene Versehen sofort verbessert, wo dann natürlich die Besserung als allein berechtigte, handschriftlich beglaubigte Lesart zu gelten hat. So ist, was man übersehen hat, die verkehrte Wortstellung § 1 *τοῖς ἐπ' αὐτοῖς ἐπαγγείλασιν ἐξ ἡμερῶν ὀλίγων* durch übergesetzte Zahlen *β*, *α* in die richtige der übrigen Handschriften geändert (ähnlich 55. 65).

Ausserdem aber hat der Schreiber zahlreiche Dittographieen bereits aus der Vorlage übernommen und nebeneinandergestellt: dieselbe Erscheinung, welche ich in der Heidelberger Handschrift des Lysias nachgewiesen habe (Hermes 11, 209). Irrthümlich nehmen die Herausgeber in solchen Fällen Korrekturen an, wo vielmehr Varianten vorliegen und die beigeschriebene Lesart keineswegs bevorzugt werden soll, noch durchweg den Vorzug verdient.

Zweimal ist in F die Variante mit ⌐ eingeführt: 67

zu *ἐπεδείξαντο* in der Zeile Γ *ἐπιδείξαντες*, und 81 am Schluss *τοὺς τεθνεῶτας*: Γ *τοὺς θαπτομένους*. Dort giebt Γ die unrichtige, hier die bessere Lesung der übrigen Handschriften.

Aehnlich ist das Verhältniss bei den Dittographieen, welche die Variante einfach über das Textwort setzen. Es sind folgende:

1) 3 *ἄξιον γὰρ* (α)

2) 24 *ἰδίαι* (ν)

3) „ *ἡττηθέντες* (α)

4) 45 *συνεβούλευσαν* (ον)

5) 50 *πιστεύσαντες* (ον)

6) 54 *ῥηθήσεσθαι* (ναι)

7) 74 *τους ἄλλους* (ῶν ων) (*τους* ohne Accent)

8) 76 *ποιουμεθα* (οί)

9) 81 *τιμῶ* (ζηλῶ)

10) „ *κρείττους* (κρεῖττον εἶναι) *γενέσθαι*.

In 6 von diesen 10 Beispielen ist die übergesetzte Lesart vorzuziehen: in den unter 1) 3) 5) 7) verzeichneten steht dagegen das Richtige im Text. § 24 ist *ἡττηθέντας* durch das entsprechende *νικήσαντας* bedingt — denn so hat mit dem Coislinianus V auch unsere Handschrift —: aber der Nominativ ist vielmehr beidemal nothwendig und *νικήσαντες* durch den Palatinus bezeugt. § 81 *καὶ μόνους τούτους ἀνθρώπων οἶμαι κρείττους γενέσθαι* wird die zu *κρείττους* übergeschriebene richtige Lesung *κρεῖττον εἶναι* nur verständlich durch die gleichzeitige Aenderung von *μόνους τούτους* in *μόνοις τούτοις*, wie die andern Codices bieten.

Nachstehend gebe ich nach meiner Vergleichung von F die übrigen Berichtigungen und Nachträge zu den in Erdmanns Apparat enthaltenen Varianten. Ich bemerke ausdrücklich, dass für die Controle nur die dort mit F und *F* (so unterscheidet Erdmann Bekkers Angaben und seine eigenen Nachträge) bezeichneten Lesarten in Betracht kommen, nicht die mit f markirten der nichtswürdigen Vatikanischen Abschrift, die künftig aus dem Apparat zu verschwinden hat. Rein Orthographisches lasse ich bei Seite, wie die Accentuirung *ἶσον, σφῖσιν, σφάς, ἱκετείαι, οὐδὲ μιᾶς*, nicht elidirtes *τε* und *δέ* und ähnlichen Ballast, den Manche noch immer missbräuchlich mitführen, ohne dass er von Bedeutung für den Text oder auch nur für die einzelne Handschrift charakteristisch wäre. Stellen, wo unrichtig Varianten angemerkt worden sind, während F mit den übrigen Handschriften stimmt, sind durch ein Sternchen bezeichnet.

1 * Die richtige Folge *τοῖς ἐπαγγείλασιν ἐπ' αὐτοῖς ἐξ ὀλίγων ἡμερῶν λέγειν* durch Zahlen hergestellt (s. o. S. 27).

2 * *ἐπιγινομένοις*, nicht *ἐπιγενομένοις*. Die Verbindung *ιν* und *ιλ* sieht in der Schrift des Codex leicht wie *εν* und *ελ* aus: so in *γίνεσθαι* 57, *χιλίαις* und *χιλίων* 27. 44.

4 *οἷς*] der erste Buchstabe verwischt, scheint eher *α* als *ο*.

8 *ὑπαρχούσης*] *αὐτοῖς ὑπαρχούσης* F^b (*αὐτοῖς* über der Zeile).

10 *ἕνεκα* auch F (wie XV), was aufzunehmen war.

11 (*αἰσχυνό*)*μενοι* (*αἰσχυνό* am Anfang der Zeile weggerissen) und *φοβούμενοι* ohne Korrektur.

14 *τοὺς δ' ὑβρίζοντας*] *τοὺς δὲ μισουμένους ὑβρίζοντας* F^a, *μισουμένους* getilgt.

15 *οὐκ ἂν ἠξίουν*] *ἂν* fehlt.

* *σώμα*$^{\tau}$ *εἰς* = *σώματα εἰς* (nicht *σώματεἰς*).

16 *τήν τε ἑαυτῶν* (nicht *τ' ἑαυτῶν*).

18 * *δυναστείας* (nicht *δυναστίας*).
* *ἀλλήλοις* (nicht *ἀλλήλους*).

23 *τοιαῦτα*]. *αῦτα* (der erste Buchstabe weggeschnitten), also *ταῦτα* wie X. Diese Lesart ist vorzuziehen.
οὐ . . νέμειναν: ob *οὐκ ἐνέμειναν* stand (wie in XV) oder *οὐκ ἀνέμειναν* (wie in dem Laurentianus g), lässt die erblichene Stelle nicht erkennen.

24 *νικήσαντες*] *νικήσαντας* (wie V).

25 *οὐ φιλοψυχήσαντες*] *ἐφιλοψυχήσαντες* (so).
μᾶλλον τοὺς παρ' αὑτοῖς νόμους αἰσχυνόμενοι] *μᾶλ-* (*λον* weggeschnitten) *τους* . . . . (*τοὺς θεούς*, wie f giebt, ist möglich, aber ganz unsicher) *παρὰ τοὺς νόμους αἰσχυνόμενοι.*
τρόπαιον (wie XV).

26 *τὴν νίκην τῶν προγόνων*] *νίκην* fehlt.

27 *μετὰ δὲ ταῦτα* (mit g).
χιλίαις μὲν καὶ σ̄ ναυσὶν (mit g).
* *εἴη καταλέξαι* (nicht *εἴη λέξαι*).

28 *ὃ δὲ μέγιστον*] *τὸ δὲ μέγιστον* (mit g).
τὸ στενότατον τῆς ἑλλησπόντου (*στενώτατον* die Herausgeber gegen Ueberlieferung und grammatische Theorie).

29 *θαλάσσης.*

30 *οὕτως.*

32 *εἰ μὲν* über der Zeile nachgetragen.

33 * *ὀνείδους καὶ πλούτου* (*καὶ* fehlt nicht).

36 *τὸν αὑτῶν*] *τῷ αὐτὸν* (nicht *τὸν αὐτὸν*).
τοὺς ὑπεκτεθέντες (so) *ἤλπιζον* . . . (3 Buchstaben radirt) *πείσεσθαι.*

41 *μετὰ πολλῶν βασιλευομένων* (aus *βασιλέων* corr.) *ὑπὲρ τῆς αὐ* | *τῶν αὑτῶν δουλείας* (*αὑτῶν* an der Zeilengrenze wiederholt; nicht *αὑτὴν αὐτὸν*).

44 *οὖν* über der Zeile nachgetragen.
θάλασσαν.
γενομένοις.
49 *ἄξειν* corr. aus *ἄγειν.*
52 *τοὺς εἰς τὴν*] *τοὺς* über der Zeile nachgetragen.
53 *οἱ δ' οὔπω*] *οὐδ' οὔπω* (mit V).
55 *κινδύνων καὶ καλλίστων ἀγώνων* ist durch übergesetzte Zahlzeichen *γ β α* in die richtige Wortfolge geändert.
59 *θάλασσαν.*
εἰς τὴν Εὐρώπην] *τὴν* fehlt.
60 *τῆς τούτων* (*τούτων* getilgt) *αὐτῶν ἐλευθερίας.*
περιέστηκε.
61 *ὑπὲρ πάσης* fehlt nicht (das tachygraphische Compendium für *ὑπέρ* ψ wendet der Schreiber häufig an).
ἄξιον καὶ] die überschriebene Endung *ον* (᾽) und das folgende Wörtchen verwischt, schwerlich stand *καὶ*, wahrscheinlich *ἦν* (᾽ scheint erkennbar).
63 *καθηραμένων* (nicht *καθηιραμένων*).
65 *πρότερον — στασιάσαντες* fehlt im Text, aber die Stelle *πρότερον — στασιάσαντες πρὸς ἀλλήλους βίαι* ist am unteren Rande nachgetragen (hier und über *πρὸς* im Texte correspondirende Verweisungszeichen).
ῥᾳδίως ἂν] *ἂν* über der Zeile nachgetragen.
66 *ἐπένθησε καὶ ἔθαψε.*
69 * *καὶ* vor *ζῶντες* fehlt nicht.
* *προγόνων*, nicht *ἀγώνων* (geschrieben *ἀγόνων*, wie 26. 61, *ἀγονοι* 32).
αἴτιοι scheint corrigirt aus *αἴτιος.*
(70 *αὐτῶν τὸν πόλεμον*] *αὐτ . . . λεμον*, drei Stellen zwischen *τ* und *λ* verwischt, indess scheint *τὸν*

nicht gefehlt zu haben wie in f: die Spuren führen auf *αὐτ̂ τ̈ πόλεμον*.

71 *σφᾶς αὐτοὺς*] *τοὺς σφὰς αὐτοὺς* F[a], *τοὺς* ist getilgt.

τοὺς προσήκοντας αὐτῶν] *τοὺς προσήκοντας αὐτοῖς* (ebenso in einigen jungen Handschriften derselben Familie, *γ*,, G L bei Erdmann *De Pseudolysiae epitaphii codd.* p. 20. 21. 23; *αὐτοὺς* in f und *γ*,). Der Dativ verdient Aufnahme, vgl. 76 *τοὺς τούτοις προσήκοντας*; Andok. 1, 126 und sonst.

* *τοιούτων*] *τοιού* fehlt nicht, aber die Buchstaben *οιού* sind verlöscht.

75 *μόνην* wie V, nicht *μόνη* wie f X.

77 *ὅ τι*] *ὅτι*, das bekannte Compendium wie in V. *ὑπερορορᾶι* (so).

78 *χρόνον* aus *χρόνοις* corrigirt.

79 *καὶ γάρ τοι* (wie 63. 80) für *καίτοι γὰρ* der übrigen Handschriften.

Der selbständige Werth des Marcianus neben dem Palatinus und dem trotz höheren Alters beiden nachstehenden Coislinianus (V) wird auch durch diese Nachlese bestätigt. Nur diese drei Textquellen kommen in Betracht; der ausserdem von Erdmann zugezogene Laurentianus g ist eine contaminirte und verdorbene Handschrift ohne Selbständigkeit, die besonders mit unserem Marcianus zahlreiche Fehler, aber kaum einen seiner Vorzüge theilt.[1])

1) Leider ist für § 23 *οὐκ ἀνέμειναν* (*ἐνέμειναν* XV) F nicht controlirbar. Auch wenn an dieser einen Stelle g allein die bessere Lesung hätte, würde die geringfügige Verbesserung einen Vorzug nicht begründen, so wenig wie § 17 *ἐκβαλλόντες*, das dem verlangten (und gleich darauf wiederkehrenden) *ἐκβαλόντες* nähersteht als *ἐκβάλλοντες* in FXV. — Charakteristisch für die schwankende Stellung von g zwischen F und XV: 36 *τὸν αὑτῶν τῶ αὐτὸν*, wo XV *τὸν αὐτῶν*, F *τῶ αὐτὸν* haben; 15 *διὰ δὲ τὴν τοῦ πατρὸς ἀρετὴν ἐκείνους δὴ τοῖς αὐτῶν κινδύνοις ἐστεφάνωναν*, willkürlich combinirt aus *διὰ δὲ τὴν* —

Diese Vorzüge sind von den Herausgebern meist richtig gewürdigt worden. Nur eine Stelle, wo die Lesart von F noch nicht die verdiente Anerkennung gefunden hat, will ich hier zur Sprache bringen, weil mit derselben zugleich die, neuerdings wieder in Fluss gekommene, Frage nach der Echtheit und Entstehungszeit der Rede verknüpft ist.

§ 60 *ὥστ' ἄξιον ἦν ἐπὶ τῷδε τῷ τάφῳ τότε κείρασθαι τῇ Ἑλλάδι καὶ πενθῆσαι τοὺς ἐνθάδε κειμένους, ὡς συγκαταθαπτομένης τῆς αὐτῶν ἐλευθερίας τῇ τούτων ἀρετῇ. ὡς δυστυχὴς μὲν ἡ Ἑλλὰς τοιούτων ἀνδρῶν ὀρφανὴ γενομένη, εὐτυχὴς δ' ὁ τῆς Ἀσίας βασιλεὺς ἑτέρων ἡγεμόνων λαβόμενος· τῇ μὲν γὰρ τούτων στερηθείσῃ δουλεία περιέστηκε, τῷ δ' ἄλλων ἀρξάντων ζῆλος ἐγγίγνεται τῆς τῶν προγόνων διανοίας.*

Die letzten Worte können nur den Sinn haben: nachdem die Hegemonie an Andere (die Lakedämonier) übergegangen ist, wird in dem Perserkönig der Wetteifer (Nacheifer) mit den Plänen seiner Vorfahren geweckt. Eine wunderlich lahme Begründung des Satzes „glücklich der König Asiens, da er's mit anderen Führern von Hellas zu thun bekommen hat“: nachdem eben § 59 die Erfolge der Perser nach dem Wechsel der Hegemonie in kräftigen Worten geschildert sind, und nachdem der grösste Theil der Rede das klägliche Scheitern jener Pläne der früheren Perserkönige

---

ἐκείνους τοῖς (F) und dem fehlerhaften *διὰ τὴν — ἐκείνους δὲ τοῖς* (XV). Auch 23 soll *ἰδόντες* für *δόντες* F *εἰδότες* XV wohl ein Besserungsversuch sein: der Sinn verlangt die von Wissowa (Hermes 19, 650) gut begründete Aenderung *δεδιότες*, die, wie ich mich erinnere, schon vor 27 Jahren W. Dittenberger im Göttinger philologischen Seminar vortrug. Ferner 21 *ἀμύνασθαι* corr. aus *ἀμύνεσθαι* g: *ἀμύνασθαι* XV, *ἀμύνεσθαι* F; 34 *εἷς* g: *ἧς* XV, *ὡς* richtig F; endlich Abweichungen in der Wortfolge: 6 *περὶ τῶν λοιπῶν βουλεύσασθαι ἄμεινον* g: *περὶ τ. λ. ἄμεινον βουλεύσασθαι* XV, *ἄμεινον περὶ τ. λ. βουλεύσασθαι* F; 26, wo das in g umgestellte *νίκην* in F fehlt, und 77, wo das umgestellte *ἅπαξ* in XV fehlt.

in der stereotypen Manier der Leichenreden ausgeführt hat. *Εὔχεσθε πᾶσι τοῖς θεοῖς τὴν αὐτὴν λαβεῖν παράνοιαν ἐκεῖνον ἥνπερ ποτὲ τοὺς προγόνους αὐτοῦ*, ruft Demosthenes (14, 39): in diesem Licht muss jedem Griechen, ja jedem Verständigen die Concurrenz mit den Eroberungsplänen des Darius und Xerxes erscheinen. Im Zusammenhang unserer Rede bekäme diese Nacheiferung als Beweis der glücklichen Lage des Grosskönigs einen unvermeidlich komischen Anstrich: es müsste doch zum Mindesten ausdrücklich gesagt sein, dass der König die Gedanken seiner Vorgänger mit bedrohlicheren Mitteln und günstigeren Aussichten, mit grösserer Zuversicht des Gelingens wieder aufnehme.

Der ganze Abschnitt 58—60 entspricht bis ins Einzelne dem unmittelbar vorangehenden 56. 57 über die Erfolge und wohlthätigen Wirkungen der athenischen Hegemonie. Diese schüchterte die Perserkönige ein und liess sie jedem Angriffsgedanken entsagen, ja um ihren eigenen Besitz fürchten; in jener Zeit liess sich keine asiatische Flotte blicken, keine Vögte wurden in Griechenstädten eingesetzt, keine Stadt durch Barbaren entvölkert: *τοσαύτην σωφροσύνην καὶ δέος ἡ τούτων ἀρετὴ πᾶσιν ἀνθρώποις παρεῖχεν.* Dies ist die *διάνοια τῶν προγόνων*, nach welcher der gegenwärtige Perserkönig nichts mehr fragt: *τῷ δ' ἄλλων ἀρξάντων οὐδεὶς ζῆλος ἐγγίγνεται* giebt der Marcianus, und mit Recht. Die Wendung *οὐδεὶς ζῆλος ἐγγίγνεται* steht in dem gleichen Sinne wie bei Sophokles OC 943 *οὐδείς ποτ' αὐτοὺς τῶν ἐμῶν ἂν ἐμπέσοι ζῆλος ξυναίμων.* Seit Andere an der Spitze des geschwächten Griechenland stehen, hat der König kein Interesse, die Grundsätze seiner Vorgänger festzuhalten, ihre Politik der Zurückhaltung fortzusetzen; er darf sich wieder Uebergriffe erlauben, sendet Flotten nach Europa, knechtet Hellenenstädte und setzt Tyrannen ein, wie im Vorhergehenden beschrieben ist.

In den Anfangsworten der ausgeschriebenen Stelle habe

ich vor Jahren das störende *αὐτῶν* gestrichen, und Erdmann hat sich mir angeschlossen. Der belehrende Einwand, dass Hellas ein Collectivbegriff und der Genitiv *κατὰ σύνεσιν* construirt sei, verlohnte sich wirklich nicht. Eben die collective Bedeutung von Hellas ist hier ausgeschlossen durch die plastische Vorstellung der trauernden Mutter, die am Grab ihrer gefallenen Söhne ihr Haupthaar opfert. Auch ein schlechterer Stilist als unser Deklamator musste die Einheit des Bildes wahren: eine Forderung, für welche das antike Stilgefühl ungleich empfindlicher ist, als das unsere zu sein scheint. Das Bild wird zudem fortgeführt in dem die Folgerung anknüpfenden Satz *ὡς δυστυχὴς μὲν ἡ Ἑλλὰς τοιούτων ἀνδρῶν ὀρφανὴ γενομένη*: dass der Name Hellas hier wiederholt wird, ist durch die Parallele mit dem Perserkönig (*εὐτυχὴς δ' ὁ τῆς Ἀσίας βασιλεύς*) bedingt, nicht durch einen Wechsel der Anschauung in dem eingefügten *αὐτῶν*, nach welchem die Wiederaufnahme desselben Bildes vielmehr anstössig sein müsste.

Eine erwünschte äussere Bestätigung liefert das Citat desselben Passus in der aristotelischen Rhetorik 3, 10 p. 1411ᵃ 31 *καὶ οἷον ἐν τῷ ἐπιταφίῳ, διότι ἄξιον ἦν ἐπὶ τῷ τάφῳ τῷ τῶν [ἐν Σαλαμῖνι] τελευτησάντων κείρασθαι τὴν Ἑλλάδα, ὡς συγκαταθαπτομένης τῇ ἀρετῇ αὐτῶν τῆς ἐλευθερίας· εἰ μὲν γὰρ εἶπεν, ὅτι ἄξιον δακρῦσαι συγκαταθαπτομένης τῆς ἀρετῆς, μεταφορὰ καὶ πρὸ ὀμμάτων· τὸ δὲ τῇ ἀρετῇ τῆς ἐλευθερίας ἀντίθεσίν τινα ἔχει* — mag man nun dieses Citat direkt auf den lysianischen Epitaphios zurückführen, was Diels (Ueber das dritte Buch der Aristotelischen Rhetorik, Berlin 1886, S. 8) nicht ablehnt, oder auf dessen älteres Vorbild. Denn der Versuch von v. Wilamowitz (bei Diels a. a. O. 35), die unmögliche Beziehung auf Salamis durch eine gewagte Umdeutung der citirten Worte zu retten und dieselben dem Epitaphios des Gorgias zuzuweisen, kann auf Zustimmung

nicht rechnen. Die mit der Tapferkeit der Gefallenen gemeinsam begrabene ἐλευθερία soll hier nicht die Freiheit des Vaterlandes, sondern die der Gefallenen selbst sein. Aber ἀρετή und ἐλευθερία, in dem Sinne verbunden wie in der angezogenen Stelle Lykurgs § 49 oder wie in dem schönen thukydideischen Wahlspruch τὸ εὔδαιμον τὸ ἐλεύθερον, τὸ δ' ἐλεύθερον τὸ εὔψυχον, können nicht die Antithese bilden, welcher Aristoteles die einfache Metapher ἄξιον δακρῦσαι συγκαταθαπτομένης τῆς ἀρετῆς gegenüberstellt. Die mitbegrabene Freiheit der Gefallenen würde die Trauer um sie weder anders noch tiefer begründen, als ihre zu Grabe getragene Tapferkeit. Aber gerade dieser Ausdruck der Trauer steht mit der, schon an sich befremdlichen, Anschauung im schroffen Widerspruch. Der Gedanke, wie ihn v. Wilamowitz umschreibt, „in dem Grab dieser Todten haben ihre Ehre und Freiheit eine Heimstätte gefunden", passt nur zu dem Ton des Triumphs — wie Lykurg die Gefallenen von Chaeronea als Sieger preist, weil Ruhm und Freiheit ihr Theil sind —, nicht zu der ausgemalten Vorstellung leidenschaftlicher Klage. Die trauernde Mutter Hellas rauft sich das Haar an dem Grab der bei Salamis gefallenen Athener (und was hatten die gefallenen Athener dort vor den übrigen Gefallenen voraus?) und beweint die mit ihrer Tapferkeit in die Gruft gesenkte Freiheit — dies Bild konnte kein Gorgias an den strahlendsten Sieg der Freiheitskriege knüpfen. Es verträgt sich schlechterdings nur mit einer Niederlage Athens, welche in ihren Folgen ganz Hellas traf.

Ich halte für selbstverständlich, dass die ergreifende Gestalt der im Trauergewand an der Gruft ihrer attischen Söhne klagenden Hellas ursprünglich nicht episodisch eingeführt war, wie dies im lysianischen Epitaphios geschieht[1])

1) Vgl. den Uebergang § 61 Ἀλλὰ ταῦτα μὲν ἐξήχθην ὑπὲρ πάσης ὀλοφύρασθαι τῆς Ἑλλάδος.

(und für den gorgianischen unrichtig vorausgesetzt wird), sondern die lebensvolle Situation unmittelbar bezeichnete, welcher die Leichenrede galt. In unserer Deklamation verräth sich die Sentenz als aus anderem Zusammenhang erborgte ausser durch *τότε* auch dadurch, dass *ἐπὶ τῷδε τῷ τάφῳ* hier von dem Begräbnissorte, dem Friedhof im äusseren Kerameikos, verstanden werden muss, statt der natürlicheren Beziehung auf die bestimmte Grabstätte, welche das aristotelische Citat festhält,[1]) und, was damit zusammenhängt, durch die mangelnde Anknüpfung an ein bestimmtes Ereigniss. Denn *τοὺς ἐνθάδε κειμένους* nennt der Verfasser hier wie sonst allgemein die auf dem öffentlichen Friedhof Ruhenden, in den Kriegen Athens Gefallenen.[2]) Für die Todten von Aegospotamoi, die man mit Hilfe des *τότε* und im Anschluss an das vorher (§ 58) Ausgeführte allenfalls verstehen könnte und in der That verstanden hat, wäre die Vorstellung der Trauer Griechenlands, bei der Rollenvertheilung der kriegführenden Mächte, so unzutreffend als möglich. Auch Lamia übrigens, das ich früher nach Anderer Vorgang in dem *Σαλαμῖνι* gesucht habe, liegt fern, wie Diels erwiesen hat. In dem Verlauf der athenischen Geschichte giebt es

---

1) Daran würde auch die Streichung der Worte *τῷ τῶν ἐν Σαλαμῖνι τελευτησάντων* (Diels S. 7) nichts ändern. Mir scheint das zuerst von Dobree erkannte Glossem auf die Worte *ἐν Σαλαμῖνι* zu beschränken; den Genitiv entbehrt man ungern als nähere Bestimmung zu *τάφῳ*, wenn *τῷδε* fehlt, und *οἱ τελευτήσαντες, οἱ τετελευτηκότες* heissen regelmässig die in der Leichenrede Gefeierten (z. B. Menex. p. 248. 249; Hyperides Epit. 7. 9. 12). — Auch im Eingang der lysianischen Rede scheint *ἐπὶ τῷδε τῷ τάφῳ* im Sinne von *ἐν τῷδε τῷ μνήματι* (Menex. p. 242) zu stehen, wie § 2 nahelegt: anders Hyperides Epit. 1. [Dem.] 60, 1.

2) § 1. 54. 64. 66; nur 75. 76 sind die eben Bestatteten gemeint, die 67 *οἱ νῦν θαπτόμενοι* heissen. Dieser Mangel an Actualität ist bezeichnend für die Schuldeklamation. Aehnlich im Menexenos p. 246, vgl. 242. 243.

nur eine Situation, auf welche das Bild Zug für Zug zutrifft: die Begräbnissfeier der bei Chaeronea Gefallenen. Wie eine Reminiscenz aus dem ihnen gewidmeten Epitaphios lesen sich Lykurgs Worte (50): *μόνοι γὰρ τῶν ἁπάντων τὴν τῆς Ἑλλάδος ἐλευθερίαν ἐν τοῖς ἑαυτῶν σώμασιν εἶχον. ἅμα γὰρ οὗτοί τε τὸν βίον μετήλλαξαν καὶ τὰ τῆς Ἑλλάδος εἰς δουλείαν μετέπεσεν· συνετάφη γὰρ τοῖς τούτων σώμασιν ἡ τῶν ἄλλων Ἑλλήνων ἐλευθερία.*[1]) In Demosthenes' Leichenrede von 338 fand jene Wendung ihre rechte Stelle. Der zeitgenössische Philosoph, der drei Jahre nach jenen Ereignissen sich wieder in Athen niederliess, hat das im Gedächtniss der Hörer gebliebene eindrucksvolle Bild bewahrt, wie das schöne Gleichniss aus Perikles' Epitaphios von 439 in demselben Kapitel der Rhetorik. Um so begreiflicher, dass Aristoteles sich mit dem Hinweis *ἐν τῷ ἐπιταφίῳ* begnügte, ohne den lebenden Redner und den durch das Bild selbst hinlänglich charakterisirten Anlass bestimmter anzugeben.

---

1) Denselben Gedanken giebt in einer künstelnden und gespreizten Variation der unter Demosthenes' Namen erhaltene Epitaphios § 23: *ὅτι ἡ πᾶσα τῆς Ἑλλάδος ἄρα ἐλευθερία ἐν ταῖς τῶνδε τῶν ἀνδρῶν ψυχαῖς διεσῴζετο . . . . δοκεῖ δέ μοί τις ἂν εἰπὼν ὡς ἡ τῶνδε τῶν ἀνδρῶν ἀρετὴ τῆς Ἑλλάδος ἦν ψυχὴ τἀληθὲς εἰπεῖν· ἅμα γὰρ τά τε τούτων πνεύματα ἀπηλλάγη τῶν οἰκείων σωμάτων καὶ τὸ τῆς Ἑλλάδος ἀξίωμα ἀνῄρηται.*

2.

Zu den Aristophanes-Scholien des Ravennas.

Die erste Seite der auch durch ihre äusseren Schicksale merkwürdigen Aristophanes-Handschrift zu Ravenna ist durch Schmutz und Feuchtigkeit übel zugerichtet, und namentlich die Schrift der auf die Ränder vertheilten oder zwischen den Zeilen eingestreuten Scholien oft bis zur Unleserlichkeit entstellt. Der französische Gelehrte, welcher vor einigen Jahren seine mit redlichem Fleiss, aber ohne genügende Schulung angefertigte Collation der Scholien des Ravennas in einer wenig zweckmässigen Form veröffentlicht hat,[1]) ist mit den Schwierigkeiten dieses Stücks nicht fertig geworden. Er giebt Zeile für Zeile die von ihm auf den vier Rändern gelesenen Sätze und Wortfragmente, ohne Rücksicht auf die Zusammengehörigkeit nach der Versfolge und ohne Versuch der Herstellung.

Ich habe vor mehr als zwanzig Jahren, als ich den Text des Komikers für A. von Velsen nochmals verglich, die Scholien zu Plutos und Rittern mit Dübners Ausgabe collationirt; es gelang mir bei wiederholter Prüfung auch jene erste Seite, welche die Scholien zu V. 1—39 des Plutos enthält, bis auf wenige Stellen zu entziffern. Um dem künftigen Herausgeber der Scholien, der hoffentlich nicht allzulange mehr ausbleibt, die Arbeit zu ersparen oder zu erleichtern, theile ich hier den Text dieser Scholien mit, wie er sich aus der Handschrift ergiebt. Die kurzen Interlinearglossen gebe ich in kleinerer Schrift; die Vertheilung der Scholien über die Ränder bezeichne ich, obgleich wenig

---

1) A. Martin, Les scolies du manuscrit d'Aristophane à Ravenne, Paris 1882.

darauf ankommt, durch ein dem Scholion beigesetztes sup(erior) inf(erior) ext(erior) int(erior, d. i. margo). Die Fehler der Handschrift habe ich unter Angabe des Ueberlieferten verbessert, die Abkürzungen aufgelöst, die Interpunction und die sehr häufig fehlenden Accente zugefügt, da ich keinen Nutzen darin sehe, die ohnehin nicht besonders verlockende Lektüre eines solchen Commentars durch photographisch treue Wiedergabe handschriftlicher Zufälligkeiten und Freiheiten zu erschweren.[1])

1 *ὡς ἀργαλέον: ὁ θεράπων δυσφορεῖ τοῦ δεσπότου ἑπομένου τυφλῷ ἀνδρί. ἀργαλέον δὲ ἀντὶ τοῦ χαλεπόν· εἴρηται δὲ ἀπὸ τοῦ ἄλγος ἀλγαλέον, καὶ κατὰ τροπὴν τοῦ λ εἰς ρ ἀργαλέον. χαλεποῦ δὲ ὄντος φύσει τοῦ δουλεύειν χαλεπώτερον γίνεται, ἐὰν καὶ ἀνοήτῳ τις δεσπότῃ ὑπηρετῇ* sup.

ἀργαλέον] *δύσκολον, δυσχερές.*

(*ὦ*) *Ζεῦ* (*καὶ*) *θεοί: τὸν Δ*(*ία*) *παρέλαβεν* (*κατ*') *ἐξοχὴν τῶν* (*ἄλλων θεῶν*), *ὡς τὸ* (*N* 1)

(*Ζε*)*ὺς δ*' *ἐπεὶ οὖν Τρῶάς τε καὶ* (*Ἕ*)*κτορα* int.

3 *λέξας τύχῃ*] *ἀντὶ τοῦ λέξῃ.*[2])

5 *μετέχειν ἀνάγκη: τὸ ποιητικὸν* (*ρ* 322)

ἥμισυ γάρ τ' ἀρετῆς ἀπαμείρεται[3]) *εὐρυόπα Ζεὺς*
·ἀνέρος, εὖτ' ἄν μιν κατὰ (*δούλιον*) *ἦμαρ ἄγῃσι·*
τί γὰρ κακώτερον τοῦ τὰ ἐναντία ἑαυτῷ διαπράττεσθαί

---

1) Unlesbare Stellen sind in ( ), nothwendige Zusätze in ⟨ ⟩, Glosseme in [ ] geklammert. Die Lemmata sind im Codex durch Doppelpunkt vom Scholion getrennt, die von mir der Deutlichkeit wegen bei Interlineargloss en vorgesetzten Lemmata durch eine Klammer] unterschieden.

2) *λέξει* (die Glosse fehlt bei Martin, ebenso die zu V. 5).

3) *ἀπαμοίρεται* (*μο* unsicher) habe ich notirt, *ἀπαμαίρεται* Martin, *ἀποτίεται* Dübner. *ἀπαμείρεται* haben auch Platon leg. VI 777ᵃ (Ath. VI 264ᵉ) und Eustath. 1766, 55 für *ἀποαίνυται* der Odysee-Handschriften.

τινα, ἐν τῷ μὴ ποιεῖν ἃ βούλεται, ἀλλὰ καὶ τῆς τῶν ἄλλων ἀφροσύνης ἀνέχεσθαι; sup. & ext.

τῶν κακῶν] τοῦ δεσπότου δηλονότι.

6 οὐκ ἐᾷ τὸν κύριον: οἷον αὐτὸν ἑαυτοῦ τὸν δοῦλον οὐκ ἐᾷ κρατεῖν· μάλιστα γὰρ κύριος τοῦ σώματος ἕκαστος αὐτὸς ἑαυτοῦ int.

7 ὁ δαίμων] ἡ τύχη.

τὸν ἐωνημένον ἀντὶ τοῦ τὸν ὠνησάμενον ext.[1])

8 τοῦτο παρεπιγραφὴ[2]) λέγεται.

τῷ δὲ Λοξίᾳ: τῷ Ἀπόλλωνι τῷ τὴν λοξὴν ἵα(ν πέμποντι· λοξὰ γὰρ) μαντεύεται ὁ θεός. ἢ τῷ λοξὴν πορείαν ποιουμένῳ· ὁ αὐτὸς γάρ ἐστι τῷ Ἡλίῳ ext.[1])

9 ὃς θεσπιῳδεῖ τρίποδος: τρίποδι χρῆται ὁ Ἀπόλλων μαντευόμενος διὰ τοὺς τρεῖς καιροὺς τῶν πραγμάτων. Ὅμηρος (*A* 70)

ὃς ᾔδει τά τ' ἐόντα τά τ' ἐσσόμενα πρό τ' ἐόντα.

Τινὲς φασὶν οὕτω κτήσασθαι τὸν Ἀπόλλωνα τὸν τ(ρί)ποδα. ἁλιεῖς μισθῷ βόλον[3]) ἔρριπτον, ἵνα τὸ ἀναφερόμενον ᾖ τοῦ ἀγοράσαντος τὸν βόλον. ἠγόρασαν οὖν τινές· εἶτα ἀνηνέχθη τρίπους χρυσοῦς. ἐφιλονείκουν οὖν περὶ αὐτοῦ, καὶ ἔλεγον οἱ ἁλιεῖς, ὡς[4]) ἰχθῦς πεπράκασιν, οἱ δὲ ἀγοράσαντες ἔλεγον ὡς πᾶν τὸ ἀνιὸν ἠγοράσαμεν τῇ ἑαυτῶν τύχῃ. οὕτως οὖν αὐτῶν φιλονεικούντων ἔδοξεν ἐρωτῆσαι τὸν Ἀπόλλωνα· ὁ δὲ ᾔτησεν αὐτὸν δοθῆναι τῷ σοφιστῇ. προσήγαγον οὖν αὐτὸν τοῖς ἑπτὰ σοφοῖς· ἕκαστος δὲ τούτων παρῃτεῖτο σοφὸς εἶναι μὴ λέγων, ἔχειν δὲ σοφώτερον ἑαυτοῦ. ἔδοξεν οὖν ἀναθεῖναι αὐτὸν τῷ Ἀπόλλωνι ὡς σοφωτέρῳ πάντων· ὅθεν ὁ λόγος ἐσχηκέναι αὐτὸν τὸν τρίποδα ext.

---

1) Die Scholien zu V. 7 und 8 folgen auf das längere Scholion zu V. 9. 2) παρεπιγραφῆ. 3) βωλον Martin. 4) ὡς Martin] ὅτι meine Abschrift.

(ἡ)τυμολόγηται[1]) (τὸ) θεσπιῳδεῖν παρὰ ⟨τὸ⟩ τὴν Θέμιν ἐκεῖ τὰς μαντείας ᾄδειν[2]) int.

τρίποδος ἐκ χρυσηλάτου: ἐτραγικεύσατο τῇ φράσει. ἡ δὲ[3]) Πυθία ἐπὶ τρίποδος καθημένη χρησμῳδεῖ· καλεῖται δὲ τὸ μέρος ἐν ᾧ[4]) κάθηται ὅλμος ext.

11 ἰατρὸς ὢν καὶ μάντις: τῶν δύω ἀρετῶν τοῦδε μέμνηται κατὰ τὸ παρόν, θεσπιώσεώς τε καὶ τῆς κατὰ τὴν ἰατρι(κὴν ἐπιστ)ήμης[5]) [καὶ τῆς κατὰ μουσικήν].[6]) εὐκαίρως δὲ τούτων τὴν μνήμην ἐποιήσατο· ἰατρικῆς μὲν ὅτι ἀνίατον ἀπέπεμψε τὸν δεσπότην καὶ τὴν μὴ προσοῦσαν περιῆψε μελαγχολίαν, θεσπιώσεως δὲ διὰ τὸ προσεχὲς τῆς ἐκεῖθεν (ἐ)ξ(ό)δ(ου).[7]) τὴν δὲ μουσικὴν κατέλιπε μὴ χρείαν αὐτῆς ἔχων inf.

τὸ ὥς φασιν ὡς ἀπιστῶν τῷ σοφός[8]) ἐξ ὧν αὐτὸς ἐπειράθη int.

15 (τὸ) εὔηθες καὶ μανικὸν κατηγορεῖ τοῦ δεσπότου ἐκ τοῦ κατὰ τὸν περίπατον ἐναντίου· ἡγεῖσθαι γὰρ προσήκειν οὐχ ἕπεσθαι τυφλῷ int.

16 προσβιάζεται] δηλονότι ἀκολουθεῖν.

17 οὐδὲ γρύ: τὸν ῥύπον τοῦ ὄνυχος λέγει. τινὲς δὲ τὸν γρυλλισμόν, τουτέστι τὴν φωνὴν τῶν χοίρων· (ἢ) εἶδος μικροῦ νομίσματος ext.

τὸ τυχόν, καὶ μικρὸν λ . . . . ν (λεπτόν?), ἐκ μεταφορᾶς τοῦ ὄνυ(χος) ῥύπου int.

20 παρέξω πράγματα] ἐνοχλήσω.

21 στέφανον ἔχοντά γε: πρὸς τὸ ἔθος, ὅτι καὶ ἀνακομιζόμενοι ἐκ τοῦ μαντείου οἱ χρησόμενοι ἐστεφανηφόρουν ext.

---

1) (.)τυμολόγευται. 2) ἄγειν, corr. Hemsterhuis. 3) δὲ fehlt bei Martin. 4) ἐν ο. 5) ἐπιστήμην. 6) μουσικῆς.

7) τῆς ἐκεῖθεν .ξ.δ.. (d. i. ἐξόδου, wie V hat) Martin] τ* (möglich τὸ oder τοῦ oder τῆς) ἐκεῖ$^{\theta}$ meine Abschrift; von ἐξόδου konnte ich keine Spur entdecken.

8) τὸ σοφὸς καὶ Martin.

(ἡ στεφανη)φορία τοῖς εἰς τὸν θεὸν εἰσιοῦσιν ἰσοτίμως[1]) δούλοις τε καὶ ἐλευθέροις ἐδίδοτο, οὐδὲν πλεονεκτήματος τεκμήριον ἐλευθέροις δωρουμένη οὐδὲ[2]) μὴν δούλοις ὀνειδίζουσα τὸ τῆς τύχης ὑποδεές. ἔπαιξεν[3]) δὲ ἅμα χαριέντως καὶ δυσωπητικῶς[4]) int.

23 ἵνα μᾶλλον ἀλγῇς[5]): ἤτοι τῆς τοῦ στεφάνου περιθέσεως· ἵνα μᾶλλον ἀλ(γῇς) δεχόμενος τὰς τῶν πληγῶν καταγω(γάς) ext.

λῆρος· οὐ γὰρ παύσομαι: χαριέντως καὶ τὸν σκοπὸν ἤνυσεν καὶ ὑβρίζειν οὐκ ἔδοξεν καίτοι λυπούμενος. ἐπεὶ τὸν δεσπότην ἔμελλεν ὑβρίζειν, εὐστόχως οὐκ εἶπεν ληρεῖς, ἀλλ' ἀορίστως λῆρος int.

27 καὶ κλεπτίστατον: κερδαλέον καὶ συνετόν. Ὅμηρος (*A* 132)· κλέπτε νόῳ. ἢ φρονιμώ(τατον)[6]) ext.

29 ἦν] ἀντὶ τοῦ ἤμην παρὰ Ἀττικοῖς. οἶδα, φησί, πρὸς τί αἰνίττεται τοῦ δράματος ὁ σκοπός.

30 οἱ ῥήτορες ὡς φαῦλοι διεβάλλοντο· διὸ εἶπεν ἱερόσυλοι.

31 συκοφάνται: λιμοῦ γενομένου ἐν Ἀττικῇ[7]) τινὲς λάθρα τὰς συκᾶς τὰς ἀφιερωμένας ἐκαρποῦντο· μετὰ ταῦτ' εὐθηνίας γε(νομένης)[8]) κατηγόρουν τούτων τινές, καὶ ἐκεῖθεν συκοφάνται λέγονται ext.

32 ἐπερησόμενος: ἐπερωτῶν[9]) τὸν Ἀπόλλωνα inf.

34 ἐκτετοξεῦσθαι: ἐκκενῶσθαι ἀνηλῶσθαι, ἀπὸ μεταφορᾶς τῶν ἐν τῇ τοξείᾳ ἀναλισκόντων τὰ βέλη inf.

36 τρόπους] τοὺς δικαίους.

37 εἰς τὸ φιλόδικον τῶν Ἀθηναίων σκώπτει.

??

1) ἰσοτίμοις. 2) οὔτε. 3) ἔπεξεν (ἐπαι. εν Martin). 4) δυσω..τεικῶς Martin, δυσωπικῶς Dübner. 5) ἀλγεῖς pr. 6) ἢ φρονιμώ(τατον) fehlt bei Martin, ἀντὶ τοῦ παραλογίζου (!) Dübner.

7) so scheint es, nicht ἐν τῇ ἀττικῇ (fehlt bei Martin).

8) μετα δε ταυ ... Martin. 9) so scheint es, nicht ἐπερωτήσων.

38 τὸ ὡς ἀντὶ τοῦ πρὸς κεῖται.[1])

39 τραγικὴ[2]) λέξις· ἀπὸ τῶν στεμμάτων τῆς προφήτιδος· ἐστεφανηφόρει γὰρ ἡ Πυθία.

ἐκ τῶν στεμμάτων: ἐπεὶ οἱ μαντευόμενοι ἐγγράφῳ ἀνακοινώσει πρὸς τὸν θεὸν τὰς πεύσεις ἐποιοῦντο γεγραφότες ἐν πυκτῷ τὸ κατὰ πρόθεσιν αὐτοῖς[3]) κείμενον στεφάνῳ τε ἀμφιέσαντες ἁβρῷ τῷ μαντιπόλῳ ἐχειροτόνουν, ὁ δὲ ἐντυχὼν σύμφωνον τοῖς προτεινομένοις τὴν ἀπόκρισιν ἐποιεῖτο.[4]) οἱ δέ, ὅτι (ἐν μέσῳ τῶν) στεφάνων καθημένη ἔλεγεν ἡ Πυθία· ἢ ὅτι δάφνῃ ἔστεπτο ὁ τρίπους, ἐφ' οὗ καθῆστο ἡ Πυθία· καὶ ἀλλαχοῦ (Equ. 1016)

ἴαχεν ἐξ ἀδύτοιο διὰ τριπόδων ἐριτίμων inf.

Ich schliesse einige Notizen über andere bisher nur lückenhaft mitgetheilte oder ganz übersehene Scholien aus R an.

schol. Plut. 57 lauten die von Martin nicht entzifferten Worte οἷον λόγωι πεισθέντα βέλτιόν σοί ἐστιν ἐξειπεῖν σαυ(τὸ)ν ἢ βιασθέντα.

66 ὦ τᾶν: ὅτι — ἐθελήσετε.

πώμαλα] ἀντὶ τοῦ οὐδαμῶς· ἔστιν δὲ ἀττικόν.

308 ἕπεσθε μητρὶ χοῖροι: ἀντὶ τοῦ ἐμοί. φησὶ (schr. φασὶ) τοῦτο παροιμιῶδες εἶναι· οἱ γὰρ παῖδες τοῦτο εἰώθασι λέγειν· ἕπεσθε μητρὶ χοῖροι (χοιροί cod.).

355 πρὸς ἀνδρός: περισσὴ ἡ πρός, (ἢ) ἀντὶ τῆς ὑπέρ .....,

dann nach einer ganz verwischten Zeile

358 σοι μεταμέλει] φοβουμένῳ τὸ ἁλῶναι.

---

1) τὸ βίος ἀντὶ τοῦ ἄνθρωπος κεῖται (!) Martin. Die Glosse ist zu ὡς V. 38 gesetzt, gehört aber offenbar zu ὡς τὸν θεὸν V. 32.

2) τραγικῆ. 3) αὐτοῖς aus αὐτῶν corr.

4) Das folgende οἱ δὲ —ἴαχεν fehlt bei Martin.

359 *λείπει τὸ κακὰ* ..... (zu ergänzen wohl *τοιαῦτα ἐποίησα*).

363 *ἀλλ' εἰσὶ τοῦ κέρδους: οὐδὲ* (lies *οὐδὲν*) *ὃ δοκεῖ ἔχειν πλεονέκτημα ἀρετῆς ὑγιῶς ἔχει.*

404 (*οὐκ ἐτός:*) *οὐκ ἀλόγως, ἀντὶ τοῦ δικαίως,* .... (erg. etwa *συγκοπῇ*) *τοῦ ε ἀπὸ τοῦ ἐτεῶς* (*ἢ*) *κατὰ συναίρε(σιν) ἐτός* (man erwartet *ἢ κατὰ συναίρεσιν* ‹*ἐτῶς, καὶ κατὰ συστολὴν*› *ἐτός*. Vgl. übrigens Herodian II 108, 16 Lentz).

530 *ποικιλομόρφων*] *ἑτεροχρόων* (dass. bei Suidas v. *Βαπτά*).

647 *καὶ ποῦ'στιν;*] *ἀντὶ τοῦ ποῦ ἐστι τὰ ἀγαθά* (Dübner und Martin haben sinnlos *ἀντὶ τούτου* für *ἀντὶ τοῦ ποῦ* und setzen das Schol. zu 646. Aehnlich ist das zu 1181 *ἐκαλλιερεῖτο* gehörende Schol. *θυσίας ἐπετέλεσεν* falsch zu 1180 *ἔθυσεν* gestellt.)

800 *πένης ἦν ἅρπαξ* (*ἅρπασαι* D. und M.).

1063 *ὅπερ ἡμεῖς ἐρωτικῶς λέγομεν* (*ὅπερ ἡμερωτικῶς λεγομένας* D. und M.).

schol. Ran. 1074 *τῷ θαλάμακι: τῷ κωπηλατοῦντι* (*ἐν τῷ κάτω μ*)*έρ*(*ει τῆς*) *νηός· οἱ δὲ θαλαμεῖς ὀλίγον ἐλάμβανον μισθόν κτέ.*

schol. Av. 1143 *λεκάναισι: τὸ μὲν κοινὸν λακάνη παρὰ τὸ* $\overline{\lambda\alpha}$ *ἐπιτατικὸν καὶ τὸ χαίνω πλάττεται, τὸ δὲ* (*ἀττικὸν*) *λεκάνη.*

1145 *οἱ χῆνες ὑποτύπτοντες: διὰ τὸ πλατύποδας τῶν ἄλλων εἶναι μᾶλλον.*

schol. Pac. 153 *κατωκάρα: τὸ ἐπὶ κεφαλῆς πεσεῖν οὕτω λέγουσιν Ἀττικοὶ ὑφὲν* .....

βουκολήσεται] *ἀντὶ τοῦ νεμηθήσεται, τραφήσεται.*

schol. Equ. 78 *Χαόσιν εἶπεν· Θρᾴκης δὲ ἔθνος οἱ Χαόνες.*

79 ἐν Κλωπιδῶν] παρὰ τὸ κλέπτειν· εἰσὶ δὲ Κεκροπίδαι (lies Κρωπίδαι, vgl. die Varianten Thuk. 2, 19) δῆμος· τὸ $\overline{\lambda}$ ἀντὶ τοῦ $\overline{\rho}$ παρεγραμμάτισεν (παρεγραμμάσεν (so) cod., nicht παρεγραμμάτευσεν).

141 ὑπερφυᾶ τέχνην] θαυμαστὴν καὶ ὑπερβάλλουσαν· ἐξαίρει δὲ νῦν αὐτοῦ (αυ$^{\tau}$ cod.) τὴν τέχνην, ἵνα μᾶλλον ὀνειδίσῃ φανείσης αὐτῆς (αυ$^{\tau}$ cod.) λίαν εὐτελοῦς.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Sitzungsberichte der philosophisch-philologische und historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München

Jahr/Year: 1889

Band/Volume: 1889-2

Autor(en)/Author(s): Schöll Rudolf

Artikel/Article: Die kleisthenischen Phratrien 1-46